

Christian Armbrüster

Privat-
versicherungs-
recht



MOHR SIEBECK

Lehrbuch des Privatrechts
herausgegeben von Reinhard Bork



Privatversicherungsrecht

von

Christian Armbrüster

Mohr Siebeck

Anschrift des Autors

Prof. Dr. Christian Armbrüster
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht
und Internationales Privatrecht
Freie Universität Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft
Van't-Hoff-Str. 8
14195 Berlin
email: c.armbruester@fu-berlin.de

e-ISBN PDF 978-3-16-152928-3
ISBN 978-3-16-152927-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Das Privatversicherungsrecht verdankt seine Existenz einer der großen geistigen Leistungen der Rechtsentwicklung, nämlich der Idee, zahlreiche gleichartige Risiken gegen Entgelt auf einen Versicherer zu übertragen. Aus der modernen Gesellschaft ist die Privatversicherung nicht mehr wegzudenken: Versicherungsverträge ermöglichen die Entschädigung von Unfallopfern und den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude; sie sind ein wichtiger Baustein zur Altersvorsorge; sie erleichtern Unternehmen die Entwicklung innovativer Produkte – um nur einige Beispiele zu nennen. Zugleich handelt es sich beim Privatversicherungsrecht um eine rechtswissenschaftlich vielseitige und lebendige Materie. Dabei spielen aus dem Vertragsrecht des BGB vertraute Themen wie das AGB-Recht – dessen Ursprünge wesentlich auf Allgemeinen Versicherungsbedingungen beruhen – eine wichtige Rolle. In vieler Hinsicht werden die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften für das „Rechtsprodukt“ Versicherung jedoch modifiziert. Hinzu kommt eine ganze Reihe originär privatversicherungsrechtlicher Regeln ohne Parallele in anderen Rechtsgebieten.

Wer sich Fachkompetenz im Privatversicherungsrecht verschaffen möchte, wird den Blick in erster Linie auf das Versicherungsvertragsrecht richten. Demgemäß steht das im Jahr 2008 reformierte VVG im Mittelpunkt dieses Lehrbuchs. Freilich gilt es, auch auf die weiteren wichtigen Teildisziplinen des Privatversicherungsrechts mehr als nur einen flüchtigen Blick zu werfen. Dies betrifft insbesondere das Versicherungsaufsichtsrecht, aber etwa auch das Kollisionsrecht der Versicherungsverträge.

Seine Vielseitigkeit verdankt das Privatversicherungsrecht nicht zuletzt den Bezügen zu anderen Rechtsgebieten, vom Gesellschaftsrecht über das Gleichbehandlungsrecht bis hin zum Gendiagnostikrecht. Auch sie finden in diesem Werk ihren Niederschlag.

In das Lehrbuch sind Erfahrungen aus zahlreichen Lehrveranstaltungen eingeflossen. Manche Anregung habe ich Wortmeldungen von Studierenden, zunächst an der Bucerius Law School in Hamburg und mittlerweile im Schwerpunktstudium an der Freien Universität Berlin, zu verdanken. Auch aus dem Kreis des Lehrstuhlteams gab es wertvolle Unterstützung. Besonderer Dank gebührt Herrn Wiss. Mitarbeiter *Stephan Hauer* und Herrn Stud. Mitarbeiter *Carsten Stempel*. Der äußere Aufbau des Buches – von den Grundprinzipien über die Chronologie des Versicherungsverhältnisses bis hin zu ausgewählten Versicherungszweigen – folgt einer Anregung meines akademischen Lehrers, *Jürgen Prölss*, dessen Andenken das Werk gewidmet ist.

Berlin, im August 2013

Christian Armbrüster

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
Vorwort	V	
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XXIX	
1. Teil: Das Privatversicherungsrecht als Rechtsgebiet . . .	1	1
§ 1 Die Teilgebiete des Privatversicherungsrechts	1	1
A. Überblick	1	1
B. Die einzelnen Disziplinen	3	9
I. Versicherungsvertragsrecht	3	9
II. Versicherungsaufsichtsrecht	7	19
III. Versicherungsunternehmensrecht	11	
1. Überblick	11	34
2. Aktiengesellschaft	12	37
3. VVaG	13	38
4. Öffentlich-rechtliche Versicherer	15	44
5. Ausländische Versicherer	16	48
6. Insolvenzversicherungseinrichtungen	16	50
IV. Versicherungskartellrecht	17	55
V. Internationales Versicherungsvertragsrecht	19	59
§ 2 Grundbegriffe	19	61
A. Versicherungsnehmer, Versicherer, Versicherter	19	61
I. Versicherungsnehmer	19	61
II. Versicherer	20	64
III. Versicherter	22	70
B. Versichertes Interesse; Versicherungswert (§§ 74, 88 VVG)	23	74
C. Versicherungszweige (Versicherungssparten)	24	76
I. Grundlagen	24	76
II. Vertragsrechtliche Bedeutung	25	80
III. Systematisierung von Versicherungssparten	28	88

	Seite	Rn.
1. Unterteilung innerhalb einer Versicherungs- sparte	28	88
2. Bündelung mehrerer Versicherungssparten	29	93
3. Unterscheidung zwischen Groß- und Massenrisiken	30	96
IV. Überblick über wichtige Versicherungszweige	31	100
D. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	33	111
E. Einzel- und Gruppenversicherung	36	121
§ 3 Wichtige Institutionen	37	126
A. Aufsichtsbehörden	37	126
I. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin)	37	126
II. European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA)	39	132
B. Rechtsprechung	40	134
C. Ombudsleute	43	145
D. Interessenvertretungen der Marktteilnehmer	45	151
E. Einrichtungen der Anwaltschaft	46	153
F. Wissenschaftliche Einrichtungen	46	156
§ 4 Geschichte der Privatversicherung	47	159
A. Historische Wurzeln des Versicherungsvertrags	48	159
B. Herausbildung spezialisierter Rechtsprechungsorgane	49	163
C. Kodifikationsschritte	50	164
D. Herausbildung von AVB	51	169
E. Entwicklung der Versicherungswirtschaft	52	172
2. Teil: Versicherung als Geschäftstyp	55	178
§ 5 Funktionen von Versicherung	55	178
A. Einzelwirtschaftliche Funktionen	55	178
I. Plansicherung	55	178
II. Erweiterung von Handlungsspielräumen	56	185
III. Verminderung von Risiken	57	190

	Seite	Rn.
B. Gesamtwirtschaftliche Funktionen	58	195
I. Existenzsicherung	58	195
II. Verminderung von Risiken	59	201
III. Professionelles Schadensmanagement	60	204
C. Abgrenzung zur Sozialversicherung	60	205
D. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Versicherung	62	215
E. Wahrnehmung der Funktionen durch die Öffentlichkeit	63	217
§ 6 Funktionsweise der Versicherung	65	220
A. Die Risikogemeinschaft	65	220
B. Kalkulation von Risiko und Prämie	66	223
I. Risikoanteil der Prämie	66	223
II. Weitere Prämienanteile	70	238
III. Tariffreiheit	70	239
IV. Weitere Einnahmequellen des Versicherers	70	241
C. Verbesserung der Kalkulierbarkeit	71	242
D. Kooperationsgebot	72	245
I. Kooperation durch den Versicherungsnehmer	72	246
II. Kooperation durch den Versicherer	77	266
E. Alternativen zum Risikotransfer durch Versicherung	78	270
§ 7 Grundprinzipien des Versicherungsverhältnisses	80	282
A. Optimierungspflicht	80	282
B. Gleichbehandlungsgrundsatz	82	288
I. Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer	83	288
1. Grundregeln	83	288
2. Begünstigungsverbote	86	299
II. Gleichbehandlung von Versicherungsnehmer und Versicherer (Symmetriegebot)	87	303
1. Überblick	87	303
2. Objektiv-rechtliche Ausprägungen des Symmetriegebots	87	304
a) Kündigungsregeln	87	304
b) Symmetriegebot als Folge des Äquivalenz- prinzips	88	306
aa) Überversicherung	88	306
bb) Rückwärtsversicherung	88	307

	Seite	Rn.
cc) Gefahränderung	88	308
dd) Prämienanpassungsklauseln	89	309
ee) Unrichtige Altersangabe	89	313
c) Informationssymmetrie	90	314
aa) Informationsdefizite des Versicherungs- nehmers	90	314
bb) Informationsdefizite des Versicherers	92	322
C. Versicherungsnehmer- und Verbraucherschutz	93	326
D. Bedarfsdeckung	96	337
E. Quotelung statt Alles-oder-nichts-Prinzip	96	338
I. Grundlagen	97	338
II. Praktische Anwendung	98	344
1. Heranziehbare Kriterien	98	344
2. Praktische Vorgehensweise	100	350
3. Kürzung auf Null?	101	353
4. Mehrfache Quotelung	103	360
5. Zusammentreffen einer Quotelung mit betragsmäßigen Höchstgrenzen	106	375
6. Beweislast	107	381
7. Abdingbarkeit	109	385
F. Teilbarkeit der Prämie	110	389
§ 8 Versicherbarkeit von Risiken	111	392
A. Überblick	111	392
B. Rechtliche und ordnungspolitische Kriterien der Versicherbarkeit	111	393
C. Versicherungsmathematische Kriterien der Versicherbarkeit	113	401
D. Wirtschaftliche Kriterien der Versicherbarkeit	114	404
§ 9 Schadens- und Summenversicherung; Interesseerfordernis	115	409
A. Abgrenzung von Schadens- und Summenversicherung	115	409
B. Abgrenzungskriterien	119	424
C. Interesseerfordernis in der Schadensversicherung	120	428
I. Grundsatz	120	428
II. Abweichende Vereinbarungen zum versicherten Interesse	121	431

	Seite	Rn.
§ 10 Rechtsgrundlagen des Versicherungsvertrages . . .	124	441
A. Gesetzes- und Gewohnheitsrecht	124	441
I. Das VVG als zentrales Gesetz	124	441
II. Andere zivilrechtliche Gesetze	125	444
III. Aufsichtsgesetze	129	460
IV. Gewohnheitsrecht	130	462
B. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	131	466
I. Definition	131	466
II. Einbeziehungskontrolle	134	475
III. Auslegung	138	487
1. Grundsatz: Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers	138	487
2. Ausnahmen	140	495
a) Für den Versicherungsnehmer günstiges Auslegungsergebnis	140	495
b) Auslegung von Rechtsbegriffen	141	498
3. Einzelfragen	143	502
4. Unklarheitenregel	144	505
 3. Teil: Einschränkungen der Vertragsfreiheit	 147	 512
 § 11 Halbzwingende und zwingende Vorschriften des VVG	 147	 512
A. Überblick	147	512
B. Zwingende Vorschriften	148	516
C. Halbzwingende Vorschriften	149	523
D. Kombinationsformen	153	532
 § 12 Inhaltskontrolle von AVB	 154	 535
A. Überblick	154	535
B. Wirksamkeitskontrolle	155	539
C. Insbesondere: Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 BGB)	156	544
I. Grundlagen	156	544
II. Transparenzkontrolle deklaratorischer Klauseln	160	552
1. Deklaratorische Klauseln im engeren Sinne	160	552

	Seite	Rn.
2. Deklaratorische Klauseln im weiteren Sinne	161	554
3. Abgrenzung zu tatsächlichen Hinweisen	161	556
III. Verhältnis zur Unklarheitenregel	162	558
D. Rechtsfolgen der Nichteinbeziehung oder Verwerfung	164	565
§ 13 Gleichbehandlungsrecht (§§ 19–21 AGG)	167	573
A. Überblick	167	573
B. Absolute Gleichbehandlungsgebote	170	581
I. Geschlecht	170	581
II. „Rasse“ und ethnische Herkunft	174	591
C. Relative Gleichbehandlungsgebote	175	594
I. Alter	175	594
II. Behinderung	175	596
III. Sexuelle Identität	176	598
IV. Religion	176	599
D. Annex: AGG-Versicherung	177	600
§ 14 Kontrahierungszwang	177	601
A. Überblick	177	601
B. Produktbezogener Kontrahierungszwang	177	602
I. Basistarif in der Krankenversicherung	177	602
II. Kfz-Haftpflichtversicherung	178	603
III. Weitere Fälle	178	604
C. Gleichbehandlungsrechtlicher Kontrahierungszwang	178	605
D. Mittelbarer Kontrahierungszwang (Versicherungspflicht)	179	606
§ 15 Schutz vor Benachteiligung wegen genetischer Eigenschaften (§ 18 GenDG)	180	607
4. Teil: Das Versicherungsverhältnis	185	614
§ 16 Anbahnung des Vertrages	185	614
A. Überblick	185	614
B. Definition des Versicherungsvertrages	186	618
C. Versicherungsvermittlung	190	630

	Seite	Rn.
I. Grundlagen	190	630
II. Versicherungsvertreter	195	648
1. Grundlagen	195	648
2. Informationspflicht (§ 60 VVG)	197	656
3. Beratungspflicht (§ 61 VVG)	198	657
4. Gesetzliche Vertretungsmacht, insbesondere Empfangszuständigkeit (§ 69 VVG)	200	665
a) Grundregeln	200	665
b) Wissenszurechnung	202	675
III. Versicherungsmakler	205	684
1. Grundlagen	205	684
2. Rechtsverhältnis zum Versicherungsnehmer	208	694
a) Pflichten des Maklers	208	694
b) Haftung	210	700
3. Rechtsverhältnis zum Versicherer	211	704
a) Gesetzliches Schuldverhältnis	211	704
b) Übernahme von Aufgaben für den Versicherer	211	705
IV. Angestellte und nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler	212	711
V. Versicherungsberater	213	713
§ 17 Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers	214	717
A. Überblick	214	717
B. Beratungspflicht (§ 6 VVG)	215	718
I. Zweck der Beratungspflicht	215	718
II. Umfang der geschuldeten Beratung (§ 6 Abs. 1 VVG)	217	725
1. Beratungsanlass	217	725
a) Produktbezogener Anlass	218	728
b) Personenbezogener Anlass	219	733
c) Weitere Anlässe	220	738
2. Fragepflicht	222	743
3. Beratungspflicht	222	745
4. Begründungspflicht	225	751
5. Dokumentationspflicht (§ 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 VVG)	225	752
6. Beratung nach Vertragsschluss (§ 6 Abs. 4 VVG) .	226	755
a) Überblick	226	755
b) Anlässe für Nachfrage und Beratung	227	756

	Seite	Rn.
aa) Tatsächliche Änderung des Deckungsbedarfs	227	757
bb) Änderung oder Neueinführung von AVB	228	761
cc) Änderung der Rechtslage	228	762
dd) Umstände in Bezug auf Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	229	763
III. Verzicht auf Beratung	229	766
IV. Folgen einer Pflichtverletzung	231	770
1. Haftung des Versicherers	231	770
a) Schadensersatzpflicht gem. § 6 Abs. 5 VVG	231	770
b) Gewohnheitsrechtliche Erfüllungshaftung	232	774
2. Eigenhaftung des Versicherungsvertreters	234	781
V. Informationspflicht (§ 7 VVG)	235	783
§ 18 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (§§ 19ff. VVG)	239	797
A. Überblick	239	797
B. Voraussetzungen und Inhalt	240	799
I. Grundregeln	240	799
II. Umstände zwischen Antragstellung und Vertragsschluss (§ 19 Abs. 1 S. 2 VVG)	241	808
III. Nachfrageobliegenheit des Versicherers	242	809
C. Rechtsfolgen einer Verletzung der Obliegenheit	242	811
I. Gestaltungsrechte des Versicherers	242	811
1. Rücktrittsrecht (§ 19 Abs. 2 VVG)	242	811
2. Kündigungsrecht (§ 19 Abs. 3 S. 2 VVG)	243	814a
3. Vertragsanpassungsrecht (§ 19 Abs. 4 S. 2 VVG)	243	815
4. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Rechte des Versicherers	244	818
a) Belehrung und Unkenntnis des Versicherers	244	818
b) Rechtzeitige Geltendmachung	246	823
II. Ausübung mehrerer Gestaltungsrechte	247	826
III. Nachschieben von Gründen	247	828
D. Verhältnis zu den bürgerlich-rechtlichen Regeln	249	838
I. Anfechtung durch den Versicherer	249	838
II. Culpa in contrahendo (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB)	249	839

	Seite	Rn.
§ 19 Begründung des Versicherungsverhältnisses	251	844
A. Abschluss des Vertrages	251	844
I. Überblick	251	844
II. Vertragsparteien	252	849
III. Antrag und Annahme	253	850
1. Antrag	253	850
a) Antragsmodell	253	850
b) Weitere Vertragsschlussmodelle	254	856
aa) Grundlagen	254	856
bb) Invitatio-Modell	254	857
cc) Policenmodell	256	861
2. Annahme	257	864
3. Abweichung der Annahme vom Antrag	258	865
IV. Verhinderung einer vertraglichen Bindung	260	875
1. Widerrufsrecht nach § 8 VVG	260	875
a) Überblick	260	875
b) Voraussetzungen des Widerrufs	261	879
c) Frist; Problem des „ewigen“ Widerrufsrechts	262	881
d) Rechtsfolgen des Unterbleibens eines Widerrufs	266	986
e) Rechtsfolgen des Widerrufs	267	896
f) Verhältnis zu anderen Regelungen	269	903
aa) Annahme unter Abweichungen (§ 5 VVG)	269	903
bb) Annahmefiktion des § 5 Abs. 3 PflVG	271	907
2. Anfechtung	272	908
a) Anfechtung durch den Versicherungsnehmer	272	908
b) Anfechtung durch den Versicherer	272	909
aa) Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB)	272	909
bb) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB)	273	911
B. Versicherungsschein	277	925
I. Überblick	277	925
II. Rechtliche Einordnung	278	928
III. Wirkungen	279	936
1. Beweisrechtliche Wirkungen	279	936
2. Sonstige Wirkungen (insbesondere § 5 VVG)	280	937
C. Beginn der Haftung des Versicherers	280	939
I. Grundlagen	280	939
II. Zusage vorläufiger Deckung	282	947
1. Voraussetzungen	282	947

	Seite	Rn.
2. Rechtsfolgen	284	958
a) Beginn und Ende der Haftung	284	958
b) Prämienzahlungspflicht	286	964
3. Aufklärungspflicht hinsichtlich vorläufiger Deckung	286	965
III. Rückwärtsversicherung (§ 2 VVG)	287	966
1. Voraussetzungen	287	966
2. Rechtliche Wirkung	287	970
3. Abdingbarkeit	288	973
D. Koppelung, Bündelung und Kombination von Verträgen	289	977
I. Überblick	289	977
II. Abgrenzungen	290	981
§ 20 Änderungen des Vertrages	291	985
A. Überblick	291	985
B. Voraussetzungen	291	988
I. Vereinbarung einer konkreten Änderung	291	988
1. Ad-hoc-Vereinbarung	291	988
2. Zustimmungsfiktion	293	992
3. Gesetzliches Anpassungsrecht	293	993
a) Grundlagen	293	993
b) Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	294	995
c) Gefahrerhöhung	295	996
d) Über- und Mehrfachversicherung	295	997
e) Prämien- und Bedingungsanpassung	295	998
f) Anpassung von Altverträgen an die VVG-Reform	297	1004
4. Anpassungsklauseln	298	1008
a) Überblick	298	1008
b) Prämienanpassung	299	1010
c) Bedingungsanpassung	304	1021
d) Satzungsänderung beim VVaG	304	1022
C. Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit Vertragsänderungen	305	1023
I. Pflichten des Versicherers	305	1023
1. Bearbeitung eines Änderungsantrags des Versicherungsnehmers	305	1023
2. Einverständnis mit der vom Versicherungsnehmer gewünschten Änderung (§ 204 VVG)	305	1024

	Seite	Rn.
3. Informationspflicht	305	1025
II. Pflichten des Versicherungsnehmers	306	1029
D. Abgrenzung der Vertragsänderung vom Neuabschluss	307	1030
§ 21 Beendigung des Vertrages	308	1039
A. Überblick	309	1039
B. Vereinbarung	309	1040
I. Zeitablauf	309	1040
II. Aufhebungsvertrag	309	1041
C. Kündigung	310	1042
I. Ordentliche Kündigung	310	1042
1. Zulässigkeit	310	1042
2. Frist, Form, Inhalt; Teilkündigung	311	1047
3. Fehlerhafte Kündigung durch den Versicherungsnehmer	312	1055
II. Außerordentliche Kündigung	314	1060
1. Im VVG geregelte Fälle	314	1061
a) Überblick	314	1061
b) Beiderseitiges Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalls	314	1063
c) Ausübungsfrist	315	1069
d) Eintritt der Kündigungswirkung	316	1070
2. Sonstige Fälle, insbesondere § 314 BGB	316	1071
D. Rücktritt	319	1082
E. Beendigung kraft Gesetzes	320	1086
 5. Teil: Die Pflichten des Versicherers	 321	 1087
§ 22 Die Leistung des Versicherers	321	1087
A. Überblick	321	1087
I. Organisation der Gefahrgemeinschaft	321	1087
II. Geldzahlung und andersartige Hauptleistungen	322	1088
III. Assistance-Leistungen	322	1090
IV. Nebenpflichten	324	1098
B. Inhalt des Leistungsversprechens	325	1103
C. Verwirklichung der versicherten Gefahr	328	1112
I. Versicherte Gefahr	328	1112

	Seite	Rn.
II. Gefahränderung	330	1123
1. Überblick	330	1123
2. Insbesondere: Gefahrerhöhung (§§ 23ff. VVG) . . .	331	1128
a) Begriff der Gefahrerhöhung	331	1128
b) Überblick über die gesetzliche Systematik der §§ 23ff. VVG	332	1136
c) Subjektive Gefahrerhöhung	334	1143
aa) Grundtatbestand des § 23 Abs. 1 VVG . . .	334	1143
bb) Nachträglich erkannte subjektive Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 2 VVG)	335	1148
d) Objektive Gefahrerhöhung	337	1153
e) Modifikationen der §§ 23ff. VVG; Abgrenzungsfragen	339	1159
3. Gefahrbezogene vertragliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	340	1165
D. Eintritt des Versicherungsfalls	341	1168
I. Grundregeln	341	1168
II. Gedehter Versicherungsfall	344	1177
III. Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer	344	1180
1. Grundregeln für die Schadensversicherung (§ 81 VVG)	344	1180
2. Sonstige Regelungen	348	1197
IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalls	349	1198
1. Anzeigepflicht (§ 30 VVG)	349	1198
2. Aufklärungsobliegenheit (§ 31 VVG)	350	1202
3. Rettungsobliegenheit (§ 82 VVG)	352	1209
a) Voraussetzungen	352	1209
b) Aufwendungsersatzanspruch (§§ 83, 90 VVG)	353	1213
§ 23 Ersatz des versicherten Schadens in der Schadensversicherung	356	1222
A. Versicherbare Interessen	356	1222
B. Versichertes Interesse	357	1227
I. Überblick	357	1227
II. Bestehen des versicherten Interesses	361	1237
1. Fehlen des versicherten Interesses (§ 80 Abs. 1 VVG)	361	1237

	Seite	Rn.
2. Wegfall des versicherten Interesses (§ 80 Abs. 2 VVG)	361	1240
3. Veräußerung der versicherten Sache (§ 95 VVG)	362	1244
III. Mehrfache Versicherung desselben Interesses (§§ 77 ff. VVG)	364	1250
IV. Subsidiäre Versicherung eines Interesses	364	1254
V. Versicherung fremden Interesses	366	1262
1. Mitversicherung fremder Interessen in der Sachversicherung	366	1262
a) Überblick	366	1262
b) Sacherhaltungsinteresse	367	1264
c) Sachnutzungsinteresse	367	1266
d) Sachersatzinteresse	367	1268
aa) Schutz des potentiell Haftpflichtigen	367	1268
bb) Grenzen	373	1288
cc) Ausgleichsanspruch des vorleistenden Versicherers	374	1289
e) Sicherungsinteresse	375	1292
2. Mitversicherung fremden Interesses in der Vermögensschadensversicherung	376	1296
VI. Eintritt des versicherten Schadens; Entschädigungsgrenzen	376	1297
1. Versicherter Schaden	376	1297
2. Versicherungswert (§§ 74, 88 VVG) als Obergrenze	377	1298
3. Vereinbarter und „wirklicher“ Versicherungswert bei der Taxe	378	1304
a) Überblick	378	1304
b) Gestaltungsspielräume	379	1309
4. Die Versicherungssumme als Höchstentschädigungsgrenze	382	1315
5. Auseinanderfallen von Versicherungswert und Versicherungssumme	382	1319
a) Überblick	382	1319
b) Überversicherung (§ 74 VVG)	383	1320
c) Unterversicherung (§ 75 VVG)	383	1323
6. Schaden als Begrenzung der Versicherungs- leistung (Bereicherungsverbot)	384	1328

	Seite	Rn.
§ 24 Regress des Versicherers (§ 86 VVG)	388	1345
A. Überblick	388	1345
B. Erfasste Ansprüche	389	1349
I. „Ersatzanspruch“ des Versicherungsnehmers	389	1349
II. Anspruch „gegen einen Dritten“	390	1350
C. Voraussetzungen des Anspruchsübergangs	391	1354
I. Grundregeln	391	1354
II. Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote	392	1359
D. Umfang des Übergangs	393	1360
I. Überblick	393	1360
II. Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers	393	1361
1. Versicherungsleistung geringer als bürgerlich- rechtlicher Schaden	393	1361
2. Versicherungsleistung geringer als Versicherungsschaden	393	1362
III. Befriedigungsvorrecht des Versicherungsnehmers	394	1364
E. Wirkungen des Übergangs	394	1365
F. Sicherung des Übergangs	395	1366
I. Regresssicherungsobliegenheit (§ 86 Abs. 2 VVG)	395	1366
II. Erweiterung des Aufgabeverbotes auf anspruchshindernde Abreden	395	1368
G. Regressausschluss bei häuslicher Gemeinschaft (§ 86 Abs. 3 VVG)	396	1369
I. Voraussetzungen	396	1369
II. Rechtsfolgen	398	1374
H. Analoge Anwendung; Ausschluss nach § 242 BGB	398	1375
I. Regressverzicht des Versicherers	398	1378
I. Vertraglicher Regressverzicht	398	1378
II. Teilungs- und Regressverzichtsabkommen	399	1381
1. Überblick	399	1381
2. Voraussetzungen der Anwendbarkeit	400	1386
§ 25 Der Anspruch auf die Leistung des Versicherers	400	1387
A. Leistungsinhalt	400	1387
B. Sachverständigenverfahren	400	1388

	Seite	Rn.
C. Fälligkeit	401	1393
I. Voraussetzungen	401	1393
II. Verzugsfolgen	402	1398
D. Verjährung	403	1399
E. Abtretung	404	1403
I. Gesetzliche Abtretungsverbote	404	1403
II. Vertragliche Abtretungsverbote	405	1405
§ 26 Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung	407	1412
A. Überblick	407	1412
B. Besonderheiten bei der Fremdversicherung	408	1414
C. Besonderheiten bei der Haftpflichtversicherung	410	1420
D. Abtretung des Anspruchs	411	1422
6. Teil: Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	413	1423
§ 27 Die Pflicht zur Zahlung der Prämie	413	1423
A. Prämie	413	1423
I. Überblick	413	1423
II. Arten	413	1424
III. Zusammensetzung und Höhe	415	1430
1. Grundregeln	415	1430
2. Sonderregeln zur Prämienschuld	415	1433
a) Vorzeitige Vertragsbeendigung	415	1433
b) Abweichender Gefahrenumfang	417	1437
c) Prämienanpassungsklausel	417	1440
d) Fehlen oder Wegfall des Interesses	418	1442
B. Fälligkeit	418	1446
I. Gesetzliche Regelung	418	1446
1. Erstprämie (§ 33 Abs. 1 VVG)	418	1446
2. Folgeprämien	420	1450
II. Stundungsabreden	420	1452
C. Erfüllung	421	1454
I. Erfüllungsort	421	1454
II. Rechtzeitigkeit	421	1456
III. Besonderheiten des Lastschriftverfahrens	422	1457
IV. Schuldner; Aufrechnung	422	1459

	Seite	Rn.
D. Verjährung	423	1463
E. Sanktionen von Zahlungsverzögerungen	424	1464
I. Erstprämie (§ 37 VVG)	424	1464
1. Überblick	424	1464
2. Voraussetzungen für Sanktionen	424	1465
3. Folgen nach § 37 VVG	425	1469
a) Rücktrittsrecht des Versicherers, Leistungsfreiheit	425	1469
b) Ausschluss nach Treu und Glauben	426	1472
4. Abweichende Vereinbarungen	426	1473
II. Folgeprämie (§ 38 VVG)	426	1476
1. Überblick	426	1476
2. Voraussetzungen	427	1477
3. Rechtsfolgen	427	1478
a) Leistungsfreiheit (§ 38 Abs. 2 VVG)	427	1478
b) Recht des Versicherers zur Kündigung (§ 38 Abs. 3 VVG)	428	1481
4. Ausschluss der Rechtsfolgen	429	1483
a) Verzicht	429	1483
b) Treu und Glauben	429	1484
c) Stundung	429	1485
III. Abgrenzung von Erst- und Folgeprämie	429	1486
§ 28 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	430	1488
A. Überblick	430	1488
B. Rechtsnatur	432	1497
C. Verpflichtete Personen	434	1502
D. Zeitpunkt der Erfüllung	435	1505
E. Zurechnung von Verhalten und Wissen Dritter	435	1508
I. Überblick	435	1508
II. Haftung für Repräsentanten	437	1512
1. Begriff des Repräsentanten	437	1512
2. Anwendungsbereich der Repräsentantenhaftung	438	1522
3. Vertragliche Modifikationen	439	1524
III. Wissenserklärungsvertreter	439	1526
IV. Zurechnung des Wissens von Wissensvertretern	441	1532
V. Zurechnungsfragen bei der Fremdversicherung	442	1535

	Seite	Rn.
F. Rechtsfolgen der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten (§ 28 VVG)	442	1537
I. Überblick	442	1537
II. Vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheiten (§ 28 Abs. 1–3 VVG)	443	1539
1. Arten der Obliegenheiten	443	1539
2. Rechtsfolgen von Verstößen	443	1544
3. Verschuldenserfordernis (§ 28 Abs. 2 VVG)	443	1545
4. Kausalitätserfordernis (§ 28 Abs. 3 VVG)	444	1546
a) Grundsatz (§ 28 Abs. 3 S. 1 VVG)	444	1546
b) Ausnahme bei Arglist (§ 28 Abs. 3 S. 2 VVG)	445	1551
III. Nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheiten	448	1560
1. Erfasste Arten von Obliegenheiten	448	1560
a) Überblick	448	1560
b) Anzeigepflicht (§ 30 VVG)	448	1561
c) Aufklärungspflicht (§ 31 VVG)	448	1562
2. Voraussetzungen der Leistungsfreiheit	449	1566
IV. Verzicht des Versicherers auf die Verletzungs- folgen	451	1573
V. Abweichende Vereinbarungen	451	1574
1. Abreden zu Lasten des Versicherungsnehmers (§ 32 VVG)	451	1574
2. Abreden zu Gunsten des Versicherungsnehmers	453	1577
G. Abgrenzung zu Risikoausschlüssen und sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen	453	1578
I. Überblick	453	1578
II. Verhüllte Obliegenheiten	454	1581
1. Grundlagen	454	1581
2. Abgrenzungskriterien	454	1582
3. Folgen der Qualifikation als verhüllte Obliegenheit	457	1591
4. Folgen der Qualifikation als Risikoausschluss	458	1594
5. Kritik an der Rechtsfigur	458	1594
7. Teil: Begünstigung Dritter aus dem Vertrag	459	1595
§ 29 Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43ff. VVG)	459	1595
A. Überblick	459	1595
B. Stellung von Versicherungsnehmer und Versichertem	459	1596

	Seite	Rn.
C. Pflichten des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherten	461	1605
D. Besonderheiten bei der Personenversicherung	462	1606
§ 30 Sonstige Begünstigte	463	1609
A. Bezugsberechtigter in der Lebens- und Unfallversicherung (§§ 159ff., 185 VVG)	463	1609
B. Realgläubiger in der Gebäudeversicherung	463	1610
C. Geschädigter Dritter in der Haftpflichtversicherung	463	1611
D. Erwerber der versicherten Sache (§§ 95ff. VVG)	463	1612
E. Eintritts- und Fortsetzungsberechtigte (§§ 170, 207 VVG)	463	1613
8. Teil: Versicherungsverfahrensrecht	465	1616
§ 31 Gerichtsstände	465	1616
A. Überblick	465	1616
B. Gerichtsstände nach der EuGVVO	465	1617
C. Zuständigkeitsregel des § 215 VVG	466	1620
§ 32 Beweisregeln	469	1626
A. Grundregeln	469	1626
B. Einzelfälle	470	1631
C. Beweiserleichterungen	471	1635
D. Geltendmachung von Einwendungen	473	1645
9. Teil: Einzelne Versicherungsweige	475	1646
§ 33 Haftpflichtversicherung	475	1647
A. Zweck der Haftpflichtversicherung	476	1647
B. Haftpflichtversicherung als Schadensversicherung	476	1649
C. Inhalt der Leistungspflicht des Versicherers	477	1650
D. Rechtsbeziehungen im Dreieck Versicherungsnehmer, Versicherer, Geschädigter	479	1659
I. Überblick	479	1659

	Seite	Rn.
II. Freiwillige Haftpflichtversicherung	479	1660
III. Pflicht-Haftpflichtversicherung	481	1668
1. Grundregeln	481	1668
2. Einwendungsausschluss (§ 117 VVG)	482	1670
3. Deckungsumfang	485	1683
4. Direktanspruch des Geschädigten	488	1690
E. Eintritt des Versicherungsfalls	491	1697
I. Gesetzliche Regelung	491	1697
II. Regelungen in AVB (insbesondere AHB)	491	1698
1. Verstoß bzw. Kausal- oder Ursachenergebnis	491	1698
2. Schadens- bzw. Folgeereignis	491	1700
3. Claims made-Prinzip	492	1702
4. Discovery- bzw. Manifestationsprinzip	492	1703
F. Bedeutsame Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	493	1708
G. Besonderheiten der Kfz-Haftpflichtversicherung	494	1711
I. Überblick	495	1711
II. Abgrenzung von der Privathaftpflichtversicherung	496	1716
III. Deckungsumfang	498	1729
IV. Besondere Schutzregeln	500	1740
1. Direktanspruch des Geschädigten	500	1740
2. Verbesserungen des Deckungsschutzes	501	1743
V. Schadenfreiheitrabatt-System	502	1746
H. Besonderheiten der D&O-Versicherung	503	1749
I. Überblick	503	1749
II. Gesellschaftsrechtliche Haftungsgrundlagen	505	1756
1. Aktiengesellschaft	505	1756
a) Vorstandsmitglieder	505	1756
b) Aufsichtsratsmitglieder	505	1759
2. GmbH	506	1761
III. Versicherungsrechtliche Fragen	506	1762
1. Deckungsumfang	506	1762
2. Definition des Versicherungsfalls (claims made-Prinzip)	507	1766
3. Obligatorischer Selbstbehalt (§ 93 Abs. 2 S. 3 AktG)	509	1769

	Seite	Rn.
§ 34 Rechtsschutzversicherung	510	1771
A. Überblick	511	1771
B. Gesetzliche Vorgaben	512	1776
C. Überblick	512	1776
I. Transparenz der Leistungen (§ 126 Abs. 1 S. 1 VVG)	512	1777
II. Schadensabwicklungsunternehmen (§§ 8a VAG, 126 Abs. 2 VVG)	513	1778
III. Freie Anwaltswahl (§ 127 VVG)	515	1784
IV. Gutachterverfahren (§ 128 VVG)	517	1792
D. Vertragliche Ausgestaltung	518	1795
I. Überblick	518	1795
II. Deckungsumfang	518	1796
1. Rechtsschutzprodukte („Bausteine“)	518	1796
2. Primäre Risikobeschreibung	519	1800
3. Leistungsumfang	520	1804
4. Eintritt des Versicherungsfalls	521	1810
5. Risikoausschlüsse	523	1819
6. Besondere Grenzen der Leistungspflicht	525	1825
7. Ablehnungsgründe und Gutachterverfahren	525	1826
8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	528	1837
§ 35 Sachversicherung	530	1842
A. Überblick	530	1842
B. Wohngebäudeversicherung	531	1844
I. Überblick	531	1844
II. Versicherte Gefahren	533	1849
1. Deckungsumfang und Ausschlüsse	533	1849
2. Brand, Blitzschlag etc.	533	1851
3. Leitungswasser	534	1855
III. Versicherungswert	535	1859
IV. Umfang der Versicherungsleistung	536	1864
C. Hausratversicherung	537	1867
I. Überblick	537	1867
II. Versicherte Gefahren	538	1870
III. Versicherte Sachen	538	1874
IV. Entschädigungsberechnung	540	1880
V. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	542	1887

	Seite	Rn.
D. Kfz-Kaskoversicherung	542	1888
E. Betriebsunterbrechungsversicherung	543	1893
I. Überblick	543	1893
II. Grunddeckung	544	1895
III. Deckungserweiterungen	545	1900
1. Überblick	545	1900
2. Einschluss von Rückwirkungsschäden	545	1901
3. Einschluss weiterer Schadensursachen	548	1912
4. Begrenzung der Deckungserweiterungen	550	1922
§ 36 Lebensversicherung	550	1923
A. Grundlagen	551	1923
B. Funktionsweise	552	1926
I. Prämienkalkulation und Rechnungszins	552	1926
II. Deckungsrückstellung und Sicherungsvermögen	552	1928
III. Überschussbeteiligung	552	1929
C. Sonderregeln gegenüber dem allgemeinen Versicherungsrecht	554	1935
I. Vertragsschluss; Versicherungsschein	554	1935
II. Prämienzahlung, Prämienanpassung und Kauselersetzung	555	1937
III. Obliegenheiten; Gefahrerhöhung	556	1939
1. Pflicht zur wahrheitsgemäßen Altersangabe	556	1940
2. Gefahränderungen	556	1941
IV. Prämienfreistellung; Kündigung	556	1944
1. Prämienfreistellung	556	1944
2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer	557	1946
a) Grundlagen	557	1946
b) Rechtsfolgen, insbesondere Rückkaufswert	557	1947
3. Alternativen zur Kündigung und Prämien- freistellung	560	1953
V. Kündigung durch den Versicherer	560	1954
VI. Herbeiführung des Versicherungsfalls	561	1956
VII. Bezugsberechtigung	562	1961
1. Überblick	562	1961
2. Arten der Bezugsberechtigung	562	1962
3. Rechtsfolgen	563	1967

	Seite	Rn.
§ 37 Berufsunfähigkeitsversicherung	564	1973
§ 38 Unfallversicherung	568	1986
§ 39 Krankenversicherung	570	1999
I. Überblick	571	1999
II. Verhältnis zur GKV	571	2000
III. Krankheitskostenversicherung	572	2005
10. Teil: Europäisierung des Privatversicherungsrechts . .	577	2015
§ 40 Überblick	577	2015
§ 41 Versicherungsaufsichtsrecht	578	2017
A. Erreichter Harmonisierungsstand	578	2017
B. Weitere Harmonisierungsbestrebungen	579	2022
§ 42 Versicherungsvermittlerrecht	581	2027
§ 43 Materielles Versicherungsvertragsrecht	581	2028
A. Erreichter Harmonisierungsstand	581	2028
B. Weitere Harmonisierungsbestrebungen	583	2032
I. Überblick	583	2032
II. Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)	583	2033
III. Gleichbehandlungsrecht	586	2037
§ 44 Internationales Versicherungsvertragsrecht	587	2040
A. Erreichter Harmonisierungsstand	587	2040
B. Weitere Harmonisierungsbestrebungen	600	2068
§ 45 Annex: Internationale Versicherungsprogramme . .	601	2071
A. Überblick	601	2071
B. Klassische Programme	602	2075
C. Versicherung des Finanzinteresses (FInC)	604	2082
Paragrafenregister	607	
Stichwortverzeichnis	619	

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Armbrüster* *Armbrüster*, Das Alles-oder-nichts-Prinzip im Privatversicherungsrecht, 2003
- Bach/Moser* *Bach/Moser*, Kommentar zur Privaten Krankenversicherung, 4. Aufl. 2010
- Bärmann* *Bärmann*, Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz, 12. Aufl. 2013
- Baumann/Beenken* *Baumann/Beenken*, Das neue Versicherungsvertragsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2008
- Baumbach/Hueck* *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 20. Aufl. 2013
- BK Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 1999
- Bruck* *Bruck*, Das Privatversicherungsrecht, 1930
- Bruck/Möller/8. Aufl.* *Bruck/Möller*, Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 8. Aufl. 1980ff.
- Bruck/Möller* *Bruck/Möller*, Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 9. Aufl. 2008ff.
- Bruck/Möller/Sieg/Johannsen* *Bruck/Möller/Sieg/Johannsen*, Feuerversicherung, 8. Aufl. 2002
- Dohmen* *Dohmen*, Informations- und Beratungspflichten vor Abschluss des Versicherungsvertrags, 2007
- Dreher* *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1990
- Ehrenberg* *Ehrenberg*, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, 1952
- FachanwKomm
VersR Fachanwaltskommentar Versicherungsrecht, 2012
- Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann* *Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann*, Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, 5. Aufl. 2012
- Feyock/Jacobsen/Lemor* *Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kommentar zur Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl. 2009
- Gärtner* *Gärtner*, Privatversicherungsrecht, 2. Aufl. 1980
- Großkomm. AktG Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 2012
- Hagen* *Hagen*, Seeversicherungsrecht, 1938
- Haratsch/Koenig/Pechstein* *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 8. Aufl. 2012
- Hdb. Fachanwalt
VersR Handbuch des Fachwalts Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2011
- Hdb. VersR *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2012
- HK-VVG *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, Handkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. 2011

XXX

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Holzhauser* *Holzhauser*, Versicherungsvertragsrecht, 1999
- Ihle* *Ihle*, Der Informationsschutz des Versicherungsnehmers, 2006
- Kegel/Schurig*, IPR *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
Klimke *Klimke*, Die halbzwingenden Vorschriften des VVG, 2004
- Larenz/Canaris* *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 2011
- Leenen* *Leenen*, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2011
Looschelders/Pohlmann *Looschelders/Pohlmann*, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. 2011
- Marlow/Spuhl* *Marlow/Spuhl*, Das Neue VVG kompakt, 4. Aufl. 2010
Medicus/Petersen *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 23. Aufl. 2011
Meixner/Steinbeck *Meixner/Steinbeck*, Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 2. Aufl. 2011
- MünchAnwHdb. *Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht*, 2. Aufl. 2008
VersR
- MünchKomm-BGB *Münchener Kommentar zum BGB*, Band 1, 6. Aufl. 2012; Band 2, 6. Aufl. 2012; Band 10, 5. Aufl. 2010
- MünchKomm-VVG *Münchener Kommentar zum VVG*, Band 1, 2010; Band 2, 2011; Band 3, 2009
- Neuhaus/Kloth* *Neuhaus/Kloth*, Praxis des neuen VVG, 2. Aufl. 2008
- Palandt* *Palandt*, BGB, 72. Aufl. 2013
Prölss, VAG *Prölss*, Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, 12. Aufl. 2005
- Prölss/Martin*, 27. Aufl. *Prölss/Martin*, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. 2004
- Prölss/Martin* *Prölss/Martin*, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl. 2010
- Rauscher/Fricke* *Rauscher/Fricke*, Kommentar zum Europäischen Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Band, 2011
- Reithmann/Martiny* *Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010
Römer/Langheid, 2. Aufl. *Römer/Langheid*, Kommentar zum VVG, 2. Aufl. 2003
- Römer/Langheid* *Römer/Langheid*, Kommentar zum VVG, 3. Aufl. 2012
- Saenger* *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 2010
Schiek *Schiek*, Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, 2007
- Schimikowski* *Schimikowski*, Versicherungsvertragsrecht, 4. Aufl. 2009
Schimikowski, *Übungen* *Schimikowski*, Übungen im Versicherungsvertragsrecht, 4. Aufl. 2009
- Schwintowski* *Schwintowski*, Fallsammlung zum Privatversicherungsrecht, 1998
Schwintowski/Brömmelmeyer *Schwintowski/Brömmelmeyer*, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2. Aufl. 2010

- Soergel* *Soergel*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Aufl. ab 2000
- Staudinger* *Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2. Buch Bearb. 2006; Internationales Recht der natürlichen Person und der Rechtsgeschäfte Bearb. 2007; Internationales Vertragsrecht 2, Bearb. 2011
- Ulmer/Brandner/Hensen* *Ulmer/Brandner/Hensen*, Kommentar zum AGB-Recht, 11. Aufl. 2011
- Veith/Gräfe* *Veith/Gräfe*, Der Versicherungsprozess, 2. Aufl. 2011
VersRHdb. *Beckmann/Matusche-Beckmann* (Hrsg.), Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2009
- Vertragsrecht und
AGB-Klauselwerke *Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke*, AVB, Stand: Dezember 2012
- Wandt* *Wandt*, Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2010
- Werber/Winter* *Werber/Winter*, Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts, 1986
- Wolf/Neuner* *Wolf/Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 10. Aufl. 2012

1. Teil: Das Privatversicherungsrecht als Rechtsgebiet

§ 1 Die Teilgebiete des Privatversicherungsrechts

A. Überblick

Versicherung bedeutet, auf eine knappe Formel gebracht, dass eine Person (Versicherer) einer anderen Person (Versicherungsnehmer) gegen Zahlung eines Entgelts (Prämie) verspricht, unter vorab festgelegten Voraussetzungen (Versicherungsfall) eine Leistung zu erbringen (vgl. § 1 VVG). Meist geht es dabei darum, dass ein Risikoträger das **Risiko eines höheren Verlusts** (in Gestalt der wirtschaftlichen Folgen eines eintretenden Versicherungsfalls) – untechnisch gesprochen – vertraglich eintauscht gegen die **Gewissheit eines geringeren Verlustes** (in Gestalt der vereinbarten Prämie). 1

Beispiel: Der Eigentümer eines Hausgrundstücks „tauscht“ durch Abschluss eines Gebäudeversicherungsvertrags das Risiko eines Feuerschadens an seinem Haus (Wiederaufbauwert: 300.000 €) gegen die Zahlung eines jährlichen Betrags von 500 € ein. 2

Unter den Begriff der Versicherung fallen über den soeben skizzierten entgeltlichen Risikotransfer hinaus freilich auch Vereinbarungen, aufgrund derer der Versicherer **in jedem Fall** eine von vornherein bestimmte oder bestimmbare Zahlung zu leisten hat und lediglich der konkrete Empfänger und/oder der Zeitpunkt jener Leistung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängt. Diesen Fall umschreibt § 168 VVG als „eine Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist“. 3

Beispiel: In der Kapitallebensversicherung steht fest, dass der Versicherer die vereinbarte Versicherungssumme (regelmäßig erhöht um eine Überschussbeteiligung; s. dazu Rn. 1929) am Ende der Vertragslaufzeit auszuzahlen hat. Die Kapitallebensversicherung ähnelt damit einem Sparvorgang. Das BVerfG hat denn auch die Anwartschaft, die ein Versicherungsnehmer infolge seiner Prämienzahlungen bereits in der Anfangsphase erlangt, unter den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gestellt.¹ Es gehe dabei nämlich nicht allein um die Abdeckung des Versicherungsrisikos, sondern auch um die Bildung von Vermögenswerten (s. dazu Rn. 1950). 4

1 BVerfG VersR 2006, 489, 493f. Rn. 61, 65.

- 5 Das Privatversicherungsrecht ist eine Teildisziplin der **Versicherungswissenschaft**. Diese umfasst daneben insbesondere die Versicherungsmathematik², die Versicherungsökonomie und die Versicherungsmedizin. Bei allen diesen Teildisziplinen handelt es sich ihrerseits um Spezialisierungen innerhalb größerer Fachgebiete (Recht, Ökonomie, Humanmedizin usw.); verbunden werden sie dadurch, dass sie jeweils aus ihrer Perspektive den Transfer von Risiken auf einen Versicherer in den Blick nehmen. So wird ein und derselbe Versicherungsvertrag unter verschiedenen Aspekten beleuchtet: Der **Jurist** beurteilt beispielsweise die Vertragswirksamkeit, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden oder auch den Pflichtenkreis von Versicherungsvorständen. Der **Ökonom** entwickelt z.B. Modelle zum Nachfrageverhalten der Versicherungsnehmer; zudem beurteilt er die Solvabilität (finanzielle Leistungsfähigkeit) des Versicherers. Der **Mathematiker** – den man bei einer Spezialisierung auf Versicherungsfragen als Aktuar bezeichnet – befasst sich gleichfalls mit Solvabilitätsfragen, zudem etwa mit der Kalkulation der Prämie sowie mit der Rücklagenbildung. Der **Mediziner** prüft in manchen Versicherungszweigen wie insbesondere der Kranken-, der Pflege-, der Unfall-, der Lebens- und der Berufsunfähigkeitsversicherung, welches Risiko ein Antragsteller hat, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und welche Leistungen des Versicherers ggf. medizinisch notwendig sind. Zu den genannten vier zentralen Teildisziplinen kommt noch eine ganze Reihe weiterer Wissenschaftszweige hinzu, die für die Versicherung von Risiken eine Rolle spielen. Als herausragendes Beispiel sei die **Klimafolgenforschung** angeführt; sie ist insbesondere für die Einschätzung von Naturkatastrophenrisiken und damit für einen wichtigen Kalkulationsfaktor zur Prämienbemessung in manchen Versicherungszweigen bedeutsam. Zudem steuern etwa auch die **Ingenieurwissenschaften** wichtige Erkenntnisse zur Risikobewertung sowie zur Schadensregulierung bei.
- 6 Im Mittelpunkt des Privatversicherungsrechts und damit auch dieses Lehrbuchs steht das **Versicherungsvertragsrecht**, das ein Bestandteil des **Zivilrechts** und hier des **besonderen Schuldvertragsrechts** ist. Es ist im Wesentlichen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Jenes Gesetz erfasst alle privatrechtlichen Rechtsverhältnisse, die eine Versicherung zum Gegenstand haben. Dazu zählt insbesondere das durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags begründete Rechtsverhältnis zwischen den daran beteiligten Vertragspartnern, nämlich Versicherer und Versicherungsnehmer. Darüber hinaus können aufgrund eines Versicherungsvertrags jedoch auch Rechtsbeziehungen zu Dritten begründet werden.
- 7 **Beispiel:** Hausratversicherer V ersetzt seinem Versicherungsnehmer A den durch einen Wohnungseinbruch entstandenen Schaden. Im Umfang der erbrachten Versicherungsleistung erlangt V infolgedessen den deliktsrechtlichen

² Die berufsständische Vertretung der Versicherungs- und Finanzmathematiker ist die Deutsche Aktuarvereinigung (<https://aktuar.de>).

Anspruch des A gegen den für den Hausratschaden verantwortlichen Einbrecher im Wege eines gesetzlichen Forderungsübergangs (Legalzession nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG; s. dazu Rn. 1345ff.). Auch dieses gesetzlich begründete Schuldverhältnis zählt zum Versicherungsvertragsrecht.

Zudem gibt es im Privatversicherungsrecht – ähnlich wie im Bankrecht und anders als in den meisten anderen Wirtschaftszweigen – auch ein spezielles Aufsichtsrecht. Das **Versicherungsaufsichtsrecht** (s. Rn. 19ff.) ist Bestandteil des öffentlichen Wirtschaftsrechts; seine Existenz trägt der herausragenden Bedeutung von Versicherungsschutz für Verbraucher, aber auch für andere Risikoträger sowie für die Gesamtwirtschaft (s. Rn. 195ff.) Rechnung. Als weitere zivilrechtliche Teildisziplin kommt das **Versicherungsunternehmensrecht** (s. Rn. 34ff.) hinzu. Es betrifft die verbandsrechtliche Organisation des Versicherers, die gegenüber anderen Unternehmen bestimmten Sonderregeln und insbesondere Einschränkungen der freien Rechtsformwahl unterliegt. Das **Versicherungskartellrecht** (s. Rn. 55ff.) regelt den Wettbewerb unter Versicherern. Besondere Vorschriften betreffen schließlich die Frage, welches Recht auf einen bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden ist. Diese Regeln sind nicht Bestandteil des im Kern durch das VVG geprägten nationalen materiellen Versicherungsvertragsrechts, sondern des sog. Internationalen Privatrechts (synonym: Kollisionsrecht). Wer für die Beurteilung einer Rechtsfrage das deutsche VVG heranzieht, hat stets – zumindest unbewusst – bereits eine Regel des **Internationalen Versicherungsvertragsrechts** (s. Rn. 2040ff.) angewendet. Dieses Rechtsgebiet ist seit dem 17.12.2009 im Wesentlichen in der Rom I-VO und dort insbesondere in Art. 7 als einer Spezialvorschrift für Versicherungsverträge geregelt.

B. Die einzelnen Disziplinen

I. Versicherungsvertragsrecht

Das für das Versicherungsvertragsrecht in erster Linie maßgebliche VVG regelt die **privaten Versicherungsverträge**. Dabei geht es mithin um solche Versicherungsverhältnisse, die in Ausübung der Privatautonomie durch aufeinander bezogene Willenserklärungen gem. §§ 145ff. BGB zustande kommen. Darunter fallen freilich auch solche Verträge, zu deren Abschluss eine Partei auf Verlangen der anderen verpflichtet ist (**Kontrahierungszwang**) oder deren Abschluss für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vorgeschrieben wird (**Pflichtversicherung**). Dem Bereich der Pflicht-Haftpflichtversicherung widmet das reformierte VVG erstmals einen eigenen Abschnitt (§§ 113–124 VVG; s. dazu Rn. 1668ff.). Auch hierbei, etwa bei der Kfz-Pflichtversicherung, wo ein Kontrahierungszwang des Versicherers und eine Versicherungspflicht des Versicherungsnehmers sogar zusammentreffen, handelt es sich um private Versicherungsverträge. Kontrahierungszwänge sind im privaten Versicherungssektor freilich eher selten anzutreffen (s. dazu Rn. 601ff.); die gerade genannte Kfz-

Pflichtversicherung ist bereits der herausragende Anwendungsfall. Regeln, die eine Versicherungspflicht anordnen, finden sich hingegen in einer Vielzahl von Gesetzen und Satzungen.

- 10 **Beispiel:** Nach näherer Maßgabe von § 51 BRAO ist ein **Rechtsanwalt** verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat diesen Versicherungsschutz auch während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die Zulassungsurkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Abschluss der Haftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage (zu ihr s. Rn. 947ff.) vorgelegt ist (§ 12 Abs. 2 BRAO). Unterhält der Rechtsanwalt die Versicherung nicht mehr, so ist seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Auch jenseits der Haftpflichtversicherung gibt es gesetzliche Versicherungspflichten (vgl. § 193 Abs. 3 VVG für die Krankenversicherung).
- 11 Das VVG ist eine **moderne Kodifikation**, seit es mit Wirkung zum 1.1.2008 grundlegend reformiert wurde. Dabei handelt es sich um die erste umfassende Reform des Gesetzes seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1908, also einhundert Jahre zuvor. Die **VVG-Reform 2008**³ war gründlich vorbereitet worden. Im Jahr 2000 hatte die damalige Bundesministerin der Justiz eine Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (**VVG-Reformkommission**) eingesetzt, die nach einem Zwischenbericht von 2002 im Jahr 2004 ihren **Abschlussbericht**⁴ vorgelegt hat. Der VVG-Reformkommission gehörte eine Reihe von Hochschullehrern und Praktikern (Richter, Rechtsanwälte, Verbandsvertreter) an, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Versicherungsvertragsrecht haben. Zudem wurde aber auch auf ministerieller Ebene an einem **Regierungsentwurf**⁵ gearbeitet, der viele Vorschläge der VVG-Reformkommission übernommen hat, sich in wesentlichen Punkten aber auch von deren Abschlussbericht unterscheidet (s. etwa Rn. 1949 zum Mindestrückkaufswert in der kapitalbildenden Lebensversicherung). Der Regierungsentwurf wurde im Herbst 2006 vorgestellt; er entspricht im Wesentlichen dem sodann im November 2007 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz.⁶ Aus der **Begründung** zu jenem Regierungsentwurf lassen sich wichtige Anhaltspunkte für den Willen des Gesetzgebers entnehmen. Ergänzend sind auch die Ausführungen der VVG-Reformkommission weiterhin für die Auslegung des reformierten VVG von Interesse. Dies gilt nicht allein für diejenigen Vorschläge der Kommission, die in mehr oder minder unveränderter Gestalt ins Gesetz übernommen worden sind, sondern gerade auch für solche Anregungen, die der Gesetzgeber nicht aufgegriffen hat. In sol-

³ Überblicke zu den wesentlichen Änderungen bei *Bruns*, in: FS Blaurock, 2013, S. 59ff.; *Römer/Klimke*, VVG 2008 (Beck'sche Textausgaben), 2008, S. 3ff.

⁴ *E. Lorenz* (Hrsg.), Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 19. April 2004, VersR-Schriftenreihe Band 25, 2004.

⁵ BT-Drucks. 16/3945.

⁶ <http://dip.bundestag.de/btd/16/058/1605862.pdf>

chen Fällen lässt sich nämlich aus dem Umstand, dass in Kenntnis des Vorschlags eine abweichende Regelung getroffen worden ist, auf eine bestimmte Gestaltungsabsicht schließen, die z.B. der Annahme einer planwidrigen Regelungslücke entgegenstehen kann.

Die Gesetzesreform von 2008 hat in einer ganzen Reihe grundlegender Fragen **Änderungen** gegenüber dem früheren Recht gebracht. Dies gilt es stets zu beachten, wenn man Gerichtsentscheidungen und Literatur heranzieht, die sich auf das alte Recht beziehen. Generell war die Reform erklärtermaßen von dem Ziel bestimmt, die **Rechtsposition des Versicherungsnehmers** zu verbessern (s. dazu etwa Rn. 341, 779, 786ff., 1014, 1468). 12

Diese versicherungsnehmerfreundliche Zielsetzung lässt sich an einer Vielzahl von Neuregelungen ablesen. So betrifft eine wesentliche Änderung das **Recht der Obliegenheiten**, also bestimmter vom Versicherungsnehmer zu beachtender Verhaltensregeln (näher Rn. 1488ff.). Der Gesetzgeber hat, insoweit einem Vorschlag der VVG-Reformkommission folgend, ein weitgehend einheitliches System des Rechts der Obliegenheiten geschaffen. Dabei werden fahrlässige Obliegenheitsverstöße deutlich weniger scharf sanktioniert als dies nach altem Recht der Fall war.⁷ So verliert der Versicherungsnehmer selbst dann den Versicherungsschutz nicht automatisch in vollem Umfang, wenn er eine ihn treffende Obliegenheit grob fahrlässig verletzt und sich dies auf Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls oder auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers auswirkt. Vielmehr gesteht der Gesetzgeber dem Versicherer nur mehr ein Kürzungsrecht zu, das lediglich ausnahmsweise zum völligen Wegfall der Leistungspflicht führt (**Abkehr vom Alles-oder-nichts-Prinzip**; s. dazu Rn. 338ff.). Daneben sind die Regelungen zum **Vertragsschluss** (Rn. 844ff.) vereinheitlicht, Vorschriften über die **vorläufige Deckung** (Rn. 947ff.) eingeführt und eine Pflicht des Versicherers zur bedarfsgerechten **Beratung** (Rn. 718ff.) statuiert worden. 13

Nicht im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen wurde der Vorschlag der VVG-Reformkommission, eine **generelle Regelung zur Bedingungsanpassung** in das VVG aufzunehmen.⁸ Auch hat der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, das **Geschäftsmodell** der Versicherung normativ festzuschreiben. Der hierzu bestehende Theorienstreit (s. Rn. 1103ff.) bleibt damit auch für die Versicherungspraxis aktuell, wenngleich sich seine praktischen Auswirkungen in Grenzen halten. 14

Das Recht der **Versicherungsvermittlung** (s. Rn. 630ff.) ist, soweit es um berufsrechtliche Regelungen geht, dem Gewerberecht zuzuordnen. Dementsprechend finden sich Vorgaben hierzu in der GewO. Zugleich umfasst dieses Rechtsgebiet jedoch auch eine ganze Reihe von Themen, die das Versicherungsverhältnis betreffen. Zu nennen sind insbesondere Beratungs-, Vertretungs-, Zurechnungs- und Haftungsfragen. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung, in- 15

⁷ Vgl. Abschlussbericht (Fn. 4), S. 316.

⁸ Vgl. Regierungsbegr., BT-Drucks. 16/3945, S. 250f.

dem er diese Fragen in den §§ 59–73 VVG geregelt hat (s. dazu Rn. 648ff.). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung der europäischen Vermittlerrichtlinie (s. Rn. 636ff.).

- 16 Auch jenseits der §§ 59–73 VVG beruhen nicht wenige Vorschriften des VVG auf **europäischem Richtlinienrecht**. Zwar sind bislang keine umfassenden Richtlinienvorgaben zum Versicherungsvertragsrecht vorhanden (zu den Principles of European Insurance Contract Law s. Rn. 2033ff.). Indessen betreffen einige vertragstypübergreifende **allgemeine Richtlinien** bestimmte Teilaspekte dieses Rechtsgebiets. Das gilt teils bereits für den Vertragsschluss; hierzu sieht insbesondere die Fernabsatzrichtlinie – anders als etwa die Haustürwiderrufrichtlinie oder die neue Verbraucherrechte-Richtlinie (zu ihr s. Rn. 888) – keine Bereichsausnahme für Versicherungsverträge vor. Von besonderer Bedeutung für den Versicherungssektor ist die Klauselrichtlinie (zur AVB-Kontrolle s. Rn. 535ff.). Spezifisch **versicherungsvertragsbezogene Richtlinien** gibt es zur Schadensversicherung, zur Lebensversicherung, zur Kfz-Versicherung, zur Rechtsschutzversicherung sowie – wie in Rn. 15 erwähnt – zum Recht der Versicherungsvermittlung (zu allen s. Rn. 2028ff.).
- 17 Eine Bereichsausnahme sieht das VVG in seinem § 209 für die **Rückversicherung** (s. Rn. 65ff.) vor. Hierbei geht es um einen hoch professionellen Markt, in dem sich erfahrene Vertragspartner gegenüberstehen, so dass der Gesetzgeber zu Recht keinen Anlass für eine Regulierung gesehen hat. Nach § 209 VVG gilt das Gesetz zudem nicht für die **Seeversicherung**. Jene Versicherungssparte stand am Anfang des gesamten Versicherungswesens (s. Rn. 159f.). Sie war bis zur VVG-Reform noch im Handelsrecht geregelt (§§ 778–900 HGB a.F.). In der Praxis kam jenen zahlreichen und detaillierten Vorschriften freilich keine Bedeutung zu; vielmehr wurden die Verträge ebenso, wie dies heute noch der Fall ist, auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) geschlossen. Diese werden durch die für die Seeversicherung bedeutsamen internationalen Standards geprägt. Der deutsche Gesetzgeber hat sich entschieden, im Zuge der VVG-Reform die handelsrechtlichen Regelungen **ersatzlos zu streichen** und sie insbesondere auch nicht ins VVG aufzunehmen, um keine Verwirrung zu stiften.⁹ In der Tat könnte eine gesetzliche Normierung als Leitbild i.S. von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstanden werden, ohne dass die typischerweise hoch professionellen Versicherungsnehmer von Seeversicherungsverträgen ein entsprechendes Schutzbedürfnis hätten.
- 18 Keine umfassende Bereichsausnahme, sondern lediglich eine Befreiung von den die Vertragsfreiheit beschränkenden Vorschriften des VVG ist für Verträge über **Großrisiken** (s. Rn. 96) sowie für die **laufende Versicherung** (s. Rn. 1239) vorgesehen. In sehr begrenztem Umfang wird das Gesetz durch § 211 VVG für Pensionskassen, **kleinere VVaGs** (s. Rn. 38ff.) sowie **Lebens- und Unfallversicherungen mit kleineren Beiträgen** für unanwendbar erklärt. Was die insoweit

⁹ Regierungsbegr., BT-Drucks. 16/3945, S. 115.

maßgebliche Beitragsgrenze angeht, so kann der für die Sterbegeldversicherung gem. § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Betrag als Anhaltspunkt dienen; dieser liegt derzeit bei 8.000 €.¹⁰

II. Versicherungsaufsichtsrecht

Literatur

Armbrüster, Auswirkungen der Neuregelungen im Versicherungsaufsichtsrecht auf das Gesellschaftsrecht, insbesondere Geschäftsleiterhaftung und Managementvergütung, *ZVersWiss* 2011, 639; *ders.*, Haftung der Geschäftsleiter bei Verstößen gegen § 64 a VAG, *VersR* 2009, 1293; *ders.*, Neue Vorgaben zur Managervergütung im Versicherungssektor, *VersR* 2011, 1; *Bähr* (Hrsg.), Handbuch des Versicherungsaufsichtsrechts, 2011; *Bürkle*, Die rechtlichen Auswirkungen der MaRisk VA auf die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen, *VersR* 2009, 866; *ders.*, Neues Aufsichtsrecht für Aufsichtsräte durch den Regierungsentwurf zum 10. VAG-Änderungsgesetz, *ZVersWiss* 2012, 493; *Derks*, Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Versicherungsaufsichtsrecht: eine Untersuchung zu der Frage, ob Versicherungsaktiengesellschaften ebenso wie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zur gleichmäßigen Behandlung der Versicherten verpflichtet sind, 2002; *Dreher*, Das Risikomanagement nach § 64a VAG und Solvency II, *VersR* 2008, 998; *ders.*, Die aufsichtsbehördliche Kontrolle der Inhaber von Schlüsselfunktionen nach Solvency II und künftigen VAG, *VersR* 2012, 1061; *Dreher/Lange*, Die Vollharmonisierung der Versicherungsaufsicht durch Solvency II, *VersR* 2011, 825; *Egbers*, Die Solvabilitätsvorschriften im Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht, 2002; *X. Ernst*, Rechtsstaatlichkeit im Versicherungsaufsichtsrecht, 2013; *Winter*, Versicherungsaufsichtsrecht – kritische Betrachtungen, 2007; *Zöbisch*, Solvency II: Risikoadequanz von Standardmodellen: eine Analyse aus Sicht eines Schaden-Spezialversicherers, 2009.

Das Versicherungsaufsichtsrecht ist eine Materie des **öffentlichen Wirtschaftsrechts**. Verschiedene Wirtschaftszweige, darunter neben dem Versicherungswesen namentlich auch das Kredit- sowie das Wertpapierwesen, unterliegen staatlicher Regulierung. Dafür, dass der Versicherungssektor zu den regulierten Wirtschaftszweigen zählt, lassen sich verschiedene Gründe ausmachen: Das Versicherungswesen hat herausragende gesamt- und einzelwirtschaftliche Bedeutung (s. Rn. 178ff.); sein Geschäftsgegenstand ist ein komplexes, für die Versicherungsnehmer oft kaum verständliches **Rechtsprodukt** (s. Rn. 111); dieses erfordert umfangreiche Kapitalanlagen; nicht zuletzt gebietet es die Langfristigkeit der eingegangenen Leistungsversprechen, dass die Unternehmen als Schuldner auf einer soliden Grundlage stehen. Auf europäischer Ebene wird es seit einigen Jahren unternommen, das Versicherungsaufsichtsrecht weitgehend neu zu gestalten. Diese unter dem Schlagwort „**Solvency II**“ stehenden Arbeiten werden hier im Kontext der europäischen Rechtsentwicklung erörtert (s. Rn. 2022ff.). Die Umsetzung der Solvency II-Richtlinie wird zu tiefgreifenden Änderungen des VAG führen.

Das heutige VAG hat seinen Ursprung in einem Vorgängergesetz von 1901; die **Kodifizierung des Aufsichtsrechts** ist mithin älter als diejenige des Ver-

¹⁰ VerBAV 2001, 133.

tragsrechts von 1908. Das VAG vereint Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen das Versicherungsgeschäft in Deutschland betrieben werden darf (s. Rn. 22), und über die laufende Aufsicht über Versicherungsunternehmen (s. Rn. 24) mit der Regelung des Verbandsrechts des VVaG als einer der zugelassenen Unternehmensformen (s. Rn. 38ff.). Im Mittelpunkt des Aufsichtsrechts steht das Ziel, die **dauerhafte Erfüllbarkeit** der von den Versicherern eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten (s. nur §§ 53c Abs. 1 S. 1, 81 Abs. 1 S. 5, 81b Abs. 2a S. 1 VAG).

- 21 Verstößt ein Versicherungsvertrag gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben, so berührt dies regelmäßig nicht die **privatrechtliche Wirksamkeit** der Abrede oder gar des gesamten Vertrages. So handelt es sich etwa bei den besonderen Gleichbehandlungsgeboten (s. Rn. 288ff.) nicht um Verbotsgesetze i.S. von § 134 BGB. Dasselbe gilt hinsichtlich des Provisionsabgabeverbots (s. Rn. 299).¹¹ Durch die Abrede mit einem Vermittler über eine Weitergabe der Provision werden nämlich die Belange der Versichertengemeinschaft – insbesondere: der Schutz der Bonität des Versicherers – nicht berührt. Vielmehr geht es um allgemeine Interessen des Verbraucherschutzes und um die finanziellen Interessen der Vermittler, deren Durchsetzung nicht die Nichtigkeit nach § 134 erfordert. Allerdings können Verstöße gegen derartige Ge- oder Verbote **aufsichtsrechtliche Sanktionen** nach sich ziehen (s. insbesondere §§ 81ff. VAG).
- 22 Das Versicherungsaufsichtsrecht enthält eine Reihe von Einschränkungen, die sich auf die Aufnahme des Geschäftsbetriebs und auf die Art und Weise beziehen, in der dieser durchgeführt wird. Zum Betreiben des Versicherungsgeschäfts ist – anders als für die meisten anderen privatwirtschaftlichen Betätigungen – eine staatliche Erlaubnis notwendig (**Konzessionsprinzip**). Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach § 5 VAG wird überprüft, ob ein antragstellendes Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb des Versicherungsgeschäfts erfüllt. Zu jenen Voraussetzungen gehört neben der Wahl einer zugelassenen Unternehmensform (s. Rn. 34ff.) insbesondere die Einhaltung des **Spartentrennungsprinzips**. Grundsätzlich kann ein und derselbe Versicherer in beliebig vielen Versicherungssparten (zum Begriff s. Rn. 76) gleichzeitig tätig werden. Dies gilt hingegen nicht für die Lebensversicherung (§ 8 Abs. 1a S. 1 VAG); sie darf ein Unternehmen nur als einzige Sparte betreiben. Ebenso ist die Rechtslage in der sog. substitutiven, d.h. an die Stelle einer gesetzlichen Krankenversicherung tretenden Krankenversicherung (§ 8 Abs. 1a S. 2 VAG; s. dazu Rn. 2002). Durch das Erfordernis der Spartenrennung sollen die Versicherten in den beiden genannten, **sozialpolitisch besonders bedeutsamen Versicherungssparten** davor geschützt werden, dass ihre Belange beeinträchtigt werden, etwa infolge von Quersubventionierungen einer Sparte durch eine andere.
- 23 Weniger einschneidend als die Spartenrennung ist die in § 8a VAG vorgeschriebene **Funktionstrennung** in der Rechtsschutzversicherung. Demnach

¹¹ BGHZ 159, 334, 338ff. = NJW-RR 2004, 1545, 1546f.; *Armbrüster*, in: MünchKomm-VVG, § 134 Rn. 68; a.A. OLG Köln VersR 1991, 1373f.; *E. Schwarz* NJW 1995, 491, 494ff.

muss ein Rechtsschutzversicherer, der zugleich das Geschäft in anderen Versicherungssparten betreibt, die Schadensabwicklung einem anderen Unternehmen übertragen. Dadurch sollen die Versicherten davor bewahrt werden, dass es beim Versicherer zu Interessenkollisionen kommt, wenn ein und derselbe Schadensfall mehrere bei ihm bestehende Versicherungsverhältnisse (z.B. neben der Rechtsschutz- auch eine Haftpflichtversicherung) betrifft (s. näher Rn. 1778ff.).

Hat ein Unternehmen die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften nach § 5 VAG erlangt, so ist damit die Beaufsichtigung nicht beendet. Vielmehr setzt sodann eine **laufende Aufsicht** über den Geschäftsbetrieb ein. Die Regelungen über die Zugangsaufsicht und die laufende Aufsicht finden sich im VAG nebst Anlagen; sie werden durch Verordnungen, Rundschreiben und sonstige Verlautbarungen der Aufsichtsbehörde (s. Rn. 27) konkretisiert. Zentrale Rechtsgrundlage für die laufende Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebs der Versicherungsunternehmen ist § 81 VAG. Demnach hat die Behörde den Geschäftsbetrieb „im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht allgemein und einer Finanzaufsicht im besonderen“ zu überwachen.

Die **Rechtsaufsicht** beinhaltet insbesondere die Einhaltung der objektivrechtlichen Anforderungen an den Geschäftsbetrieb; hierzu zählt auch die Verwendung wirksamer AVB.

Bei der **Finanzaufsicht** geht es darum, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu gewährleisten, die ein Versicherer durch den Abschluss von Versicherungsverträgen eingegangen ist (§ 81 Abs. 1 S. 5 VAG). Hierbei spielen vor allem die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, die Kapitalanlage in geeigneten Vermögenswerten (s. dazu Rn. 241), die Einhaltung kaufmännischer Grundsätze, eine angemessene interne Kontrolle sowie die **Solvabilität** der Versicherungsunternehmen eine Rolle.

Seit dem 1.5.2002 werden die Aufgaben der Versicherungsaufsicht durch die damals neu gegründete Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**; zu ihr s. Rn. 126ff.) wahrgenommen. Für Versicherungsgeschäfte ist der Bonner Dienstsitz zuständig. Für Unternehmen mit (Haupt-)Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt grundsätzlich das **Sitzlandprinzip**. Demnach ist die Aufsichtsbehörde desjenigen Landes, in dem ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, für die Überwachung des Geschäftsbetriebs dieses Unternehmens zuständig, auch sofern jener Betrieb in einem anderen Staat stattfindet (s. §§ 85, 110a VAG). Eine von einer anderen Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist damit für den gesamten Bereich der Europäischen Union gültig (*single licence*; s. auch Rn. 2020).

Zu den Aufgaben der BaFin gehört es insbesondere, auf die „ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten“ zu achten (vgl. § 81 Abs. 1 S. 2 VAG).¹² Wenn das VAG hier und an anderer Stelle von **Versicherten** spricht, ist damit jeder Träger eines versicherten Interesses gemeint, also auch der Versicherungsnehmer bei der Eigenversicherung (zur Terminologie s. Rn. 61ff., 70ff.).

¹² Zum Umfang der materiellen Versicherungsaufsicht instruktiv *Bürkle*, VersR 2011, 1469ff.

- 29 Jeder Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen an die Aufsichtsbehörde wenden. Bei diesem **Beschwerderecht** handelt es sich um eine Ausprägung des in Art. 17 GG garantierten Petitionsrechts gegenüber den zuständigen Stellen. Eine Beschwerde bietet der BaFin Anlass zu prüfen, ob sie im Rahmen der Missstandsaufsicht gegenüber dem betreffenden Versicherungsunternehmen tätig werden soll. Das Beschwerderecht steht dem Versicherungsnehmer alternativ zu der Möglichkeit offen, eine Beschwerde bei einem **Ombudsmann** einzulegen. Allerdings findet ein Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann (s. Rn. 147ff.) nicht statt, wenn der Beschwerdegegenstand bei der Versicherungsaufsicht anhängig ist oder während des Ombudsmannverfahrens anhängig gemacht wird (§ 2 Abs. 3 lit. e VomVO¹³).
- 30 Bisweilen stellt sich die Frage, ob die BaFin die Versicherungsnehmer über bestimmte Rechte **aufzuklären** oder zumindest die Versicherer hierzu anzuhalten hat.
- 31 **Beispiel:** Der BGH hat eine in Versicherungsverträgen verwendete Klausel für gem. § 307 BGB unwirksam erklärt. Für Versicherungsnehmer können sich infolgedessen Zahlungsansprüche ergeben.
- 32 Für eine **Informationspflicht** seitens der Versicherungsaufsichtsbehörde besteht in solchen Fällen nach überzeugender Ansicht¹⁴ keine Rechtsgrundlage. Dementsprechend gibt es auch für die BaFin keinen Anlass, insoweit im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber den betroffenen Versicherern tätig zu werden. Es wäre umgekehrt sogar bedenklich, wenn die BaFin hier handelte, da die Missstandsaufsicht nach § 81 Abs. 2 S. 1 VAG keine **einseitige Parteinarbeit** für die anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer und damit gegen die Interessen des Versicherers und ggf. auch gegen die Interessen der nicht anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer desselben Kollektivs – deren Überschussbeteiligung sinken oder deren Prämien steigen könnten – bedeutet.
- 33 Als praktisch besonders bedeutsam haben sich die aufsichtsrechtlichen Regeln für die **Bestandsübertragung** erwiesen. Dabei geht es um Verträge, durch die ein Versicherer einen Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf einen anderen Versicherer überträgt. Dies kommt bisweilen bei Umstrukturierungen innerhalb von Versicherungskonzernen vor; eine große Rolle spielt die Bestandsübertragung darüber hinaus bei der sog. De-Mutualisierung von VVaGs (s. Rn. 41f.). Der Gesetzgeber macht Bestandsübertragungsverträge in § 14 Abs. 1 VAG von einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung abhängig. Diese Genehmigung hat die BaFin nur dann zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt und die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllbar sind. Bei Lebensversicherungsverträgen geht es hier insbesondere darum sicherzustellen, dass der Wert der Überschussbeteiligung (s. Rn. 1929) sich infolge der

¹³ Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns, Stand: 18.11.2010.

¹⁴ *Bürkle*, DSStR 2006, 910, 911f.; a. A. *Schwintowski*, DSStR 2006, 429, 432f.

Bestandsübertragung nicht verändert. Dies folgt aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Das BVerfG hat entschieden, dass dem Versicherungsnehmer die durch seine Prämienzahlungen geschaffenen **Vermögenswerte** erhalten bleiben müssen; zudem ist ein angemessener Ausgleich für den Verlust der Mitgliedschaft in einem VVaG zu leisten (s. Rn. 42).

III. Versicherungsunternehmensrecht

Literatur

Armbrüster, Die Mitgliedschaft im VVaG, in: Bürkle (Hrsg.): Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, 2008, S. 29; *Benkel*, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 2002; *Dreher/Schaaf*, Versicherungsunternehmensrecht und Risikomanagement, WM 2008, 1765; *Lowven/Raapke*, Aktuelle Entwicklungen in der Corporate Governance von Versicherungsunternehmen, VersR 2012, 257; *Petersen*, Versicherungsunternehmensrecht, 2003; *R. Schmidt*, Versicherungsunternehmensrecht, 3. Aufl. 1991; ders., Versicherungsunternehmensrecht – Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 1995.

1. Überblick

Das Versicherungsunternehmensrecht ist in Deutschland durch einen strengen **numerus clausus der Rechtsformen** geprägt. Dieser ist im Aufsichtsrecht geregelt, nämlich in § 7 Abs. 1 VAG. Demnach darf nur Aktiengesellschaften (AGs) einschließlich der Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*; SE), Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaGs) sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften erteilt werden. Der **VVaG** als genossenschaftsähnliche Spezialform des Vereins hat in den §§ 15ff. VAG eine Regelung gefunden. Die für die **AG** maßgeblichen Vorschriften sind im AktG enthalten. Bei der **SE** schließlich handelt es sich um eine junge europäische Gesellschaftsform, die strukturell und funktional mit der Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Die SE ist durch die europäische SE-Verordnung¹⁵ weitgehend einheitlich geregelt. Freilich hat der Ordnungsgeber darauf Rücksicht genommen, dass die Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten einige markante Unterschiede aufweisen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen auf ein Organ konzentriert (*one tier system*) oder auf zwei Organe verteilt sind (*two tier system*, z.B. in Deutschland auf Vorstand und Aufsichtsrat). Zudem unterscheidet sich das deutsche System der Mitbestimmung von Arbeitnehmern bei der Unternehmensführung, das in Gestalt von Entsenderechten in den Aufsichtsrat verwirklicht wird, von den meisten anderen europäischen Rechtsordnungen; auch dieser Besonderheit trägt die SE-Verordnung Rechnung. Per 31.12.2010 betrieben in Deutschland

34

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. 2001 L 294, 1.

304 AGs, 265 VVaGs und 17 öffentlich-rechtliche Unternehmen das Versicherungsgeschäft.¹⁶ Einige einstmals als AG organisierte Versicherungsunternehmen sind mittlerweile in SEs umgewandelt worden, darunter die Holding (Muttergesellschaft) der *Allianz* als des größten europäischen Erstversicherungskonzerns und die *Munich Re* als der weltgrößte Rückversicherer (zu diesem Trend s. Rn. 176).

35 Der Gesetzgeber verfolgt damit, dass er die zulässigen Rechtsformen gegenüber den wesentlich breiteren Wahlmöglichkeiten für die meisten anderen unternehmerischen Betätigungen beschränkt, ein besonderes Anliegen: Es geht darum sicherzustellen, dass Versicherungsunternehmen eine **solide finanzielle Grundlage** haben. Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) erweisen sich unter diesem Gesichtspunkt bereits deshalb von vornherein als ungeeignet, weil bei ihnen keinerlei Mindestkapital gesetzlich vorgeschrieben ist. Unter den Kapitalgesellschaften hat die Aktiengesellschaft im Vergleich zur GmbH unter dem Blickwinkel dauerhafter Stabilität nicht nur den Vorzug, dass die Anforderungen an das Mindestkapital höher sind (50.000 € gegenüber 25.000 € oder – bei der durch das MoMiG eingeführten Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) i.S. von § 5a GmbHG – sogar zunächst 0 €); zudem und vor allem stehen ihr über die Wertpapierbörsen ein organisierter Kapitalmarkt und damit der Zugang zu neuem Kapital offen.

36 Die Absicherung gegen Risiken wird außer in den durch § 7 Abs. 1 VAG zugelassenen Rechtsformen auch auf andere Weise praktiziert. Eine Auflistung **weiterer Risikoabsicherungssysteme** findet sich in § 1 Abs. 3 VAG. Beispielfähig seien hier kommunale Schadensausgleichsvereine oder berufsständische Unterstützungs- und Versorgungseinrichtungen genannt. Derartige Einrichtungen unterliegen nicht der Versicherungsaufsicht. Das ist für die der betrieblichen Altersversorgung dienenden Pensionsfonds (§ 112 VAG) und für Versicherungs-Zweckgesellschaften (§ 121g VAG) zwar anders; diese schließen jedoch – anders als die zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts zugelassenen Versicherungsunternehmen – gleichfalls keine Versicherungsverträge i.S. des VVG ab.

2. Aktiengesellschaft

37 Der überwiegende Teil der heute am Markt agierenden Versicherungsunternehmen sind Aktiengesellschaften; insbesondere sind die meisten größeren Versicherer in dieser Rechtsform organisiert. Das für sie maßgebliche Unternehmensrecht ist hauptsächlich im AktG geregelt. Freilich gibt es für die Aktiengesellschaft eine Reihe von **Sonderregelungen im VAG**. Nach dem Spezialitätsgrundsatz (s. Rn. 444) genießen sie Vorrang vor dem AktG. Sie betreffen vor allem Vorgaben zur Kapitalausstattung und Rechnungslegung. Darüber hi-

16 GDV (Hrsg.), Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2012, sub 3.

naus sind namentlich die Pflichten und infolgedessen auch die Haftung der Geschäftsleiter (Vorstandsmitglieder) gem. § 64a VAG strenger als die allgemeinen aktienrechtlichen Regeln der §§ 91 Abs. 2, 93 AktG.¹⁷

3. VVaG

Neben der Aktiengesellschaft gibt es die allein für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geschaffene Rechtsform des **Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG; Gegenseitigkeitsverein)**. Dabei handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein i.S. des § 22 BGB, folglich um eine juristische Person des Privatrechts. Für den VVaG gelten jedoch grundsätzlich nicht die Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht. Vielmehr hat diese spezielle, branchenspezifische Unternehmensform eine detaillierte Regelung im VAG gefunden (§§ 15–53b VAG). Die systematische Stellung dieser Vorschriften im Versicherungsaufsichtsrecht ist lediglich historisch zu erklären; sie ist sachlich verfehlt, da es sich um materielles Unternehmensrecht, mithin um Zivilrecht und nicht um öffentliches Wirtschaftsrecht handelt. 38

Die Rechtsform des VVaG beruht ebenso wie diejenige der Genossenschaft auf dem Grundgedanken der **Selbsthilfe**: Einige oder viele Einzelne, die ein bestimmtes wirtschaftliches Interesse verfolgen – hier: die Absicherung von Risiken –, schließen sich zusammen, um dieses Ziel gemeinsam möglichst effizient durch Leistung eigener Beiträge (Eigenkapital) zu erreichen. Die rechtlichen Besonderheiten des VVaG können für das jeweilige Versicherungsunternehmen auch wettbewerbsrechtliche Vorteile gegenüber anderen Unternehmensformen bieten.¹⁸ 39

Typologisch differenziert das VAG zwischen dem Regelfall des sog. **großen VVaG**, für den die §§ 15–52 VAG gelten, und dem sog. **kleineren VVaG**, auf den jene Vorschriften nach der Verweisungsnorm des § 53 Abs. 1 VAG nur sehr eingeschränkt anwendbar sind und für den im Übrigen das Vereinsrecht des BGB gilt. Maßgeblich für die Grenzziehung ist es, ob der Verein bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis hat; dann erscheint dem Gesetzgeber die Geltung des Vereinsrechts als sachgerecht. Der große VVaG hingegen tritt am Markt typischerweise als direkter Wettbewerber der (meist bundesweit agierenden) Aktiengesellschaften auf; anders als der kleinere VVaG ist er gem. § 21 Abs. 2 VAG auch befugt, Nichtmitgliedern Versicherungsschutz zu offerieren. 40

Bis zur Jahrtausendwende war eine Tendenz zur sog. **De-Mutualisierung** zu beobachten, d.h. zur Abkehr derjenigen Unternehmensträger, die Versicherungsgeschäfte betreiben, von der Rechtsform des (großen) VVaG zugunsten der AG. So ist die Anzahl der VVaGs zwischen 1954 und 2000 von 684 auf 299 41

¹⁷ Näher *Armbrüster*, VersR 2009, 1293ff. Zum Verhältnis des Versicherungsaufsichts- zum Aktienrecht s. auch *Louven/Raapke*, VersR 2012, 257, 258ff.

¹⁸ S. hierzu *Dreher/Ballmaier*, VersR 2011, 1087ff.

gesunken; zugleich hat sich die Anzahl der AGs von 110 auf 324 fast verdreifacht.¹⁹ Rechtstechnisch geschieht die De-Mutualisierung regelmäßig durch eine Übertragung des Versicherungsgeschäfts von einem VVaG auf eine AG (sog. **Bestandsübertragung**; s. Rn. 33). Der wirtschaftliche Hintergrund für diese Entwicklung ist vor allem darin zu sehen, dass die AG sich im Gegensatz zum VVaG gut zur Konzernbildung und zur Unternehmensübernahme eignet; zudem fällt einer AG die **Beschaffung von Eigenkapital** aufgrund des Zugangs zum Kapitalmarkt leichter (s. Rn. 35).

42 Die Übertragung von Versicherungsbeständen durch einen VVaG auf eine AG hat insbesondere in der Lebensversicherung wiederholt das BVerfG beschäftigt. Die diesbezügliche Judikatur hat eine Besonderheit in den Blick gerückt: Wer mit einem VVaG einen Versicherungsvertrag abschließt, ist häufig zugleich Versicherungsnehmer und Vereinsmitglied. Diese **Doppelstellung** ist im normalen Geschäftsbetrieb eines fortbestehenden VVaG praktisch kaum bedeutsam; viele Versicherungsnehmer werden sich ihrer gleichzeitigen Mitgliedsstellung – die beim Abschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit einer Versicherungs-AG nicht bestünde – gar nicht bewusst sein. Bei der De-Mutualisierung kommt es jedoch häufig dazu, dass der Bestand an Versicherungsverträgen nicht vollständig übertragen und der VVaG infolgedessen aufgelöst wird, sondern dass lediglich die wesentlichen Teile des Bestands auf eine AG übertragen werden.

43 Eine solche partielle Bestandsübertragung hat regelmäßig zur Folge, dass die davon betroffenen Versicherungsnehmer ihre **Mitgliedschaft** in dem fortbestehenden VVaG einbüßen, da diese typischerweise an den Bestand eines Versicherungsvertrags geknüpft ist. Das BVerfG sieht die Mitgliedschaft als eine von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte **Eigentumsposition** an, so dass der Versicherungsnehmer einen angemessenen Ausgleich für den Verlust seiner Mitgliedschaft beanspruchen kann.²⁰ Dabei hat das BVerfG freilich offen gelassen, nach welchen Regeln sich der Wert einer isolierten, ohne gleichzeitige Versicherungsnehmerstellung bestehenden Mitgliedschaft in einem VVaG bemisst. Dieser Wert dürfte in der Praxis regelmäßig sehr niedrig sein, sofern er sich überhaupt beziffern lässt.²¹ Ob die De-Mutualisierung und der damit verbundene Bedeutungsverlust des VVaG in die richtige Richtung weisen, wird angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrisen seit der Jahrtausendwende wieder skeptischer beurteilt. Der VVaG hat zwar im Gegensatz zur AG keinen **Zugang zum Kapitalmarkt**, was ihm gewisse Nachteile bringt. Hierzu zählt insbesondere die fehlende Möglichkeit, sich durch die Emission neuer Anteile günstig frisches Eigenkapital zu beschaffen, wie dies einer AG durch das Instrument der Kapitalerhöhung offensteht. Auf der anderen Seite ist ein VVaG nicht von einer **Übernahme** durch Dritte bedroht. Zudem fließen die **Erträge**

19 GDV (Hrsg.), Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2012, sub 3.

20 BVerfG VersR 2005, 1109, 1117ff.; s. dazu *Armbrüster*, ZGR 2006, 683ff.; *Baumann*, r+s 2005, 401ff.; *Knappmann*, NJW 2005, 2892ff.

21 Näher *Armbrüster*, in: FS VVaG, 2008, S. 29, 35ff.

anders als eine Dividende regelmäßig allein den Versicherungsnehmern zu; sie müssen nicht mit externen Unternehmenseignern geteilt werden (zu § 56a Abs. 1 S. 2 VAG s. Rn. 287).

4. Öffentlich-rechtliche Versicherer

Als dritte zugelassene Rechtsform für den Betrieb von Versicherungsgeschäften gibt es öffentlich-rechtliche Versicherer. Für sie gestattet § 7 Abs. 1 VAG als Rechtsformen die Körperschaft und die Anstalt des öffentlichen Rechts. Zudem können sie auch von den privatrechtlichen Rechtsformen Gebrauch machen. In der Praxis sind demgemäß einige öffentlich-rechtliche Versicherer als Aktiengesellschaft verfasst. Die Rechtsgrundlagen öffentlich-rechtlicher Versicherer sind meist **landesrechtlichen** Ursprungs. Derzeit gibt es in Deutschland elf öffentliche Versicherungsgruppen. Nachdem die Bundesländer ihre Beteiligungen an die Sparkassen veräußert haben, gehören die öffentlichen Versicherer sämtlich zur **Sparkassen-Finanzgruppe**. Sie betreiben das Versicherungsgeschäft meist regional in einem oder mehreren Bundesländern. 44

Beispiele: Die Versicherungskammer Bayern ist in den Bundesländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und im Saarland tätig. Die Provinzial NordWest deckt geographisch die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ab. Das Geschäftsfeld der SV-Sparkassenversicherung erstreckt sich auf Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie auf Teile von Rheinland-Pfalz. Die Provinzial Rheinland umfasst Nordrhein-Westfalen und gleichfalls Teile von Rheinland-Pfalz. Ausschließlich in Bremen ist die Öffentliche Versicherung Bremen aktiv. 45

Die öffentlich-rechtlichen Versicherer spielten vor der im Jahre 1994 aufgrund europäischen Richtlinienrechts einsetzenden Liberalisierung der Versicherungsmärkte (s. Rn. 117) eine wesentlich größere Rolle als heute. Insbesondere in der Feuerversicherung hatten sie oft eine regionale **Monopolstellung** inne. In Kombination mit Versicherungspflichten ergab sich daraus eine starke Marktposition mit gesichertem Kundenstamm. Seit der Deregulierung müssen sich die öffentlich-rechtlichen Versicherer hingegen im **Wettbewerb** zu den privaten Versicherungsunternehmen behaupten. Ebenso wie letztere begründen sie durch Vertragsschluss private Versicherungsverhältnisse, auf die das VVG anwendbar ist. Ihr Anteil am Gesamtmarkt der Erstversicherung beträgt rund 10%. Die öffentlich-rechtlichen Versicherer verfügen über eigene Rückversicherer (zum Begriff s. Rn. 65 ff.), nämlich den Verband öffentlicher Versicherer (eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) und die Deutsche Rückversicherung AG, die eng miteinander verbunden sind. 46

Nicht zu verwechseln sind öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit den gesetzlichen **Sozialversicherungsträgern**. Letztere betreiben nicht das private Versicherungsgeschäft (s. Rn. 205 ff.); auf sie finden die auf den Betrieb der Privatversicherung bezogenen Vorschriften, insbesondere das VVG und das VAG, keine Anwendung. 47

5. Ausländische Versicherer

- 48 Der EU-Binnenmarkt gestattet es Versicherern mit Sitz im Ausland, im Wege der **Dienstleistungsfreiheit** in Deutschland Versicherungsprodukte anzubieten. Für diese Versicherer gelten die in Rn. 34 aufgeführten Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform nicht. Im sog. Massengeschäft mit Verbrauchern ist bislang freilich kein bedeutender grenzüberschreitender Markt entstanden.²² Dies hängt nicht zuletzt mit den faktischen und rechtlichen Marktzutrittschranken zusammen. Diese Schranken bestehen insbesondere in Sprachbarrieren und in der im Ergebnis weitgehend zwingenden Geltung deutschen Vertragsrechts (s. Rn. 2058). Hinzu kommt, dass Verbraucher gerade bei der „unsichtbaren Ware“ Versicherungsschutz regelmäßig eine sichtbare Präsenz und Erreichbarkeit des Versicherers im Inland schätzen.
- 49 Der Befund, dass die Versicherungsmärkte auch innerhalb Europas weitgehend durch nationale Anbieter geprägt sind, gilt für diejenigen Versicherer, die das Versicherungsgeschäft mit Nichtversicherern als ihren Kunden betreiben (sog. **Erstversicherer**; s. Rn. 65). Demgegenüber ist das Geschäft der **Rückversicherer**, d. h. der „Versicherer der Versicherer“ (s. Rn. 65 ff.) stark internationalisiert; hier wirken oft Rückversicherer mit Sitz in unterschiedlichen Staaten bei der Risikodeckung zusammen.

6. Insolvenzsicherungseinrichtungen

- 50 Zu unterscheiden von den bislang erörterten Unternehmensformen sind diejenigen Rechtsträger, die dem Schutz der Versicherungsnehmer vor der **Insolvenz** eines Versicherers dienen. Dabei handelt es sich um die Protektor Lebensversicherung AG (Protektor) und die Medicator AG mit Sitz in Köln.
- 51 **Protektor** ist eine Sicherungseinrichtung, die im Jahr 2002 durch die im GDV (s. Rn. 152) organisierten Lebensversicherer zunächst auf freiwilliger Basis gegründet wurde. Sie soll für den Fall, dass ein deutscher Lebensversicherer insolvent wird, die Interessen der Versicherungsnehmer wahren. Insbesondere sollen die bestehenden Versicherungsverträge fortgeführt werden. Dabei sind den Versicherungsnehmern neben den Leistungen für Altersvorsorge und Risikoschutz (s. Rn. 1923 f.) die bereits gewährten Überschussbeteiligungen zu erhalten. Hingegen besteht für die Zukunft bis zum Abschluss der Sanierung kein Anspruch auf Überschussbeteiligung, auch nicht in Höhe des gesetzlichen Garantiezinses (vgl. § 125 Abs. 4 S. 3 Halbs. 2 i. V. m. § 81c VAG; zum Garantiezins s. Rn. 1927). Auslöser für die Gründung von Protektor war die durch risikante Aktiengeschäfte und die Börsenturbulenzen von 2002/2003 ausgelöste Insolvenzreife der Mannheimer Lebensversicherung AG, eines Konzernunternehmens der Mannheimer Holding AG. Hierbei handelt es sich um den einzi-

²² S. dazu auch den Beschluss der Kommission vom 17.1.2013 zur Einsetzung einer Experten-
gruppe der Kommission für europäisches Versicherungsvertragsrecht, ABl. EU 2013 Nr. C 16
S. 6, und dazu Rn. 1938.

gen Vertragsbestand, den Protektor bislang zu verwalten hat. Das Schicksal der Mannheimer Lebensversicherung AG zeigt, dass auch bei deutschen Versicherungsunternehmen, die bislang anders als Banken im Massengeschäft von Insolvenzen verschont geblieben sind, der Eintritt einer existenziellen Notlage kein rein theoretischer Fall ist.

Auch **Medicator** wurde unter dem Eindruck der Ereignisse bei der Mannheimer Lebensversicherung AG gegründet, und zwar im Jahr 2003 durch die Mitgliedsunternehmen des PKV-Verbandes (s. Rn. 152). Tritt bei einem Krankenversicherer eine finanzielle Notlage ein (was bislang nicht der Fall gewesen ist), so übernimmt Medicator alle Vertragsverhältnisse und sichert bestehende und künftige Leistungsansprüche der Versicherungsnehmer ab. 52

Die beiden von der Versicherungswirtschaft ergriffenen Initiativen Protektor und Medicator bieten Beispiele dafür, dass Unternehmen, die miteinander in Wettbewerb stehen, bisweilen auch **gemeinsame Ziele** verfolgen. In beiden Fällen geht es darum, das Vertrauen des Publikums in die Zuverlässigkeit der privaten Absicherung durch die Lebens- und Krankenversicherung zu erhalten und zu stärken. Die Insolvenz eines Versicherers würde für dessen Wettbewerber nämlich nicht allein und nicht vorrangig bedeuten, dass ein Konkurrent vom Markt verschwindet; vielmehr würde der dadurch in der Öffentlichkeit entstehende Imageschaden sich auch auf die von ihnen angebotenen Versicherungsprodukte auswirken. Insoweit besteht eine Parallele zu den Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, etwa dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). 53

Neben der privaten Versicherungswirtschaft ist auch der **Gesetzgeber** unter dem Eindruck der Schieflage der Mannheimer Lebensversicherung AG im Jahr 2004 aktiv geworden. Er hat die Bildung eines **Sicherungsfonds** für die Lebensversicherung und für die substitutive Krankenversicherung vorgeschrieben (§§ 124ff. VAG) und damit den freiwilligen Initiativen der privaten Versicherungswirtschaft einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen gegeben. Die Verwaltung dieses Fonds nimmt für den Bereich der Lebensversicherung seit 2006 Protektor wahr. Gerät ein Lebensversicherer in eine wirtschaftliche Schieflage, so überträgt die BaFin die Bestände erforderlichenfalls durch privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt gem. § 125 Abs. 2 VAG auf den Sicherungsfonds. Für diesen verwaltet sodann Protektor die Verträge im Wege der **Beleihung** aufgrund von § 127 VAG. Entsprechendes gilt für Medicator. 54

IV. Versicherungskartellrecht

Literatur

Dreher, Das Versicherungskartellrecht nach der Sektorenuntersuchung der EG-Kommission zu den Unternehmensversicherungen, *VersR* 2008, 15; *ders.*, Kartellrechtscompliance in der Versicherungswirtschaft, *VersR* 2004, 1; *Dreher/Kling*, Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen, 2007; *Kirscht*, Versicherungskartellrecht: Problemfelder im Lichte der Europäisierung, 2003; *Körber*, Aktuelle Entwicklungen im Versiche-

rungskartellrecht, in: Looschelders/Michael (Hrsg.), Düsseldorf Vorträge zum Versicherungsrecht 2010, 2011, S. 21; Meyer/Lindemann, Das Versicherungskartellrecht in Deutschland nach der 7. GWB-Novelle, 2006.

- 55 Die Bedeutung des **Versicherungskartellrechts** ist mit der Deregulierung der europäischen Versicherungsmärkte im Jahr 1994 sprunghaft gestiegen. Seitdem haben sich die Tarif- und Produktvielfalt und damit auch der Preis- und Produktwettbewerb wesentlich intensiviert, wenn auch in den einzelnen Versicherungsarten in unterschiedlicher Intensität. So ist etwa in der Berufsunfähigkeitsversicherung ein Bedingungs- und in der Kfz-Versicherung ein Preiswettbewerb festzustellen. Zugleich wurden kartellrechtliche Privilegierungen des Versicherungssektors schrittweise abgeschafft; heute bestimmt grundsätzlich das allgemeine europarechtliche Kartellverbot des Art. 101 AEUV (Art. 81 EGV a.F.) die Grenzen zulässigen Wettbewerbsverhaltens. Freilich gestattet es eine aufgrund von Art. 101 Abs. 3 AEUV ergangene Gruppenfreistellungsverordnung (**GVO-Vers 2010**)²³ den Versicherern, bestimmte Verhaltensweisen ohne Verstoß gegen das Kartellverbot auszuführen. Es handelt sich um eine typisierte Ausnahme von jenem Verbot. Die Verordnung von 2010 ersetzt eine Vorgängerversion (GVO-Vers 2003); sie soll gleichfalls für sieben Jahre gelten.
- 56 Die durch die GVO-Vers 2010 angeordnete Freistellung betrifft insbesondere Vereinbarungen über **gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien**; sie ist freilich gegenüber der GVO-Vers 2003 auf „erforderliche“ Fälle eingeschränkt, d.h. auf solche, die der Weiterentwicklung des Know-how oder der sachgerechten Risikoermittlung dienen. Grundsätzlich muss zudem neben anderen Versicherern auch Verbraucher- und Kundenverbänden in weitem Umfang Zugang zu den Daten verschafft werden. Über die genannten Vereinbarungen hinaus sind **Versicherungspools** zur gemeinsamen Deckung bestimmter Arten von Risiken (s. Rn. 406f.) vom Kartellverbot freigestellt. Dadurch wird insbesondere die Zusammenarbeit im Hinblick auf neuartige Risiken (sog. Emerging Risks) erleichtert.
- 57 Anders als in der GVO-Vers 2003 ist neben der Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen auch die **Erstellung von Muster-AVB** nicht mehr von der Freistellung umfasst. Diese im Versicherungssektor bedeutsame Aktivität der Verbände ist nunmehr nach dem allgemeinen Kartellverbot zu beurteilen. Mithin ist es erforderlich, in jedem Einzelfall die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu prüfen.²⁴ Die Verbände machen in den von ihnen publizierten Muster-AVB regelmäßig deutlich, dass es sich lediglich um unverbindliche Empfehlungen handelt. So werden etwa die VGB 2010 in der Version 1.1.2013 (s. dazu Rn. 1845) einleitend als „Unverbindliche Musterkomposition“ des GDV „zur fakultativen Verwendung“ gekennzeichnet.
- 58 Mit der Abkehr von einer generellen Freistellung folgt der Verordnungsgeber einer auch in jüngeren Vorschriften zum Aufsichtsrecht (z.B. § 4 VersVergV)

²³ VO 267/2010 v. 24.3.2010, ABl. EU L 83/1.

²⁴ S. dazu *Thunissen*, ZVersWiss 2012, 643ff.

anzutreffenden **Regelungsstrategie**. Danach wird die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben zunächst den betroffenen Versicherern selbst überlassen; teilen hingegen die Kartellbehörden bei einer späteren Überprüfung die Einschätzungen nicht, so führt dies zur Unwirksamkeit der Abreden und möglicherweise auch zur Verhängung von Bußgeldern.

V. Internationales Versicherungsvertragsrecht

Das Internationale Versicherungsvertragsrecht (s. eingehend Rn. 2040ff.) bestimmt, welche Rechtsregeln des materiellen deutschen oder ausländischen Rechts bei einem **Versicherungsvertrag mit Auslandsbezug** anzuwenden sind. Diese Kollisionsregeln werden wegen der zunehmenden internationalen Verflechtung, sei es durch grenzüberschreitenden Handel, berufliche oder private Aufenthalte und Investitionen im Ausland oder das Vordringen ausländischer Anbieter auf nationale Versicherungsmärkte, immer bedeutsamer. Die Regulierung der Materie im Versicherungssektor hat eine wechselvolle Geschichte. Das Versicherungskollisionsrecht war bis 2009 wesentlich durch mehrere EU-Richtlinien geprägt. Diese waren in den Art. 7–15 EGVVG – die für Altfälle auch künftig noch anwendbar sind – ins nationale Recht umgesetzt worden. 59

Mit dem Inkrafttreten der **Rom I-VO** am 17.12.2009 hat sich die Rechtslage geändert: Seitdem ergeben sich die Regeln des Kollisionsrechts unmittelbar aus einer supranationalen, nämlich europäischen Rechtsquelle. Die Verordnung wirkt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU und in den übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ohne dass ein einzelstaatlicher Umsetzungsakt erforderlich wäre. Gleichwohl hat der Bundestag anlässlich des Inkrafttretens der Rom I-VO ein IPR-Anpassungsgesetz verabschiedet (s. Rn. 2065). Zu unterscheiden ist das Internationale Versicherungsvertragsrecht vom **Internationalen Verfahrensrecht**, das durch die EGVVO bestimmt wird (s. Rn. 1616ff.), sowie vom **Internationalen Versicherungsaufsichtsrecht**. Letzteres regelt, wie die Zuständigkeiten der einzelstaatlichen sowie der europäischen Aufsichtsbehörden voneinander abzugrenzen sind. 60

§ 2 Grundbegriffe

A. Versicherungsnehmer, Versicherer, Versicherter

I. Versicherungsnehmer

Der **Versicherungsnehmer** ist der **Vertragspartner** des Versicherers. Maßgeblich für die Stellung als Vertragspartner ist es, gegenüber wem der Vertrag Bindungswirkung entfalten soll (zum Vertrag zugunsten Dritter s. Rn. 70). Dies bestimmt sich nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Regeln über das Handeln im eigenen und in fremdem Namen, insbesondere nach den Vorschriften 61

zur Stellvertretung (§§ 164ff. VVG). Wer auf Seiten des Versicherungsnehmers als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** (*falsus procurator*; § 177 BGB) handelt, wird dann, wenn keine Genehmigung durch den Vertretenen erfolgt, nicht selbst zum Versicherungsnehmer. Vielmehr ist er dem Versicherer lediglich nach Maßgabe von § 179 BGB verpflichtet. Sofern § 179 Abs. 1 BGB von Erfüllung spricht, wird dadurch kein Vertragsverhältnis zwischen *falsus procurator* und Geschäftsgegner konstruiert. Stattdessen liegt ein gesetzliches Schuldverhältnis vor, bei dem sich lediglich der Anspruchsinhalt danach richtet, wie die Lage beim Zustandekommen eines Vertrags wäre.²⁵

62 An den Versicherungsnehmer hat der Versicherer grundsätzlich nach Eintritt des Versicherungsfalles die **vereinbarte Leistung** zu bewirken (§ 1 S. 1 VVG; s. aber Rn. 1597 zur Versicherung für fremde Rechnung). Im Gegenzug ist der Versicherungsnehmer nach § 1 S. 2 VVG verpflichtet, die vereinbarte Prämie zu entrichten. Grundsätzlich hat allein er gegenüber dem Versicherer diejenigen Rechte, die der Vertrag oder das Gesetz dem Vertragspartner des Versicherers einräumen, sofern es um den Bestand des Vertrages, dessen inhaltliche Änderung oder eine Verfügung über die sich aus ihm ergebenden Rechtspositionen geht. **Bestandsbezogene Rechte** sind insbesondere das Recht, den Vertrag zu widerrufen, ihn zu kündigen oder ihn anzufechten. Rechte, deren Ausübung zu einer **Inhaltsänderung** führt, sind etwa der Anspruch auf Herabsetzung der Versicherungssumme bei einer Mehrfachversicherung (§ 79 Abs. 1 VVG; s. Rn. 1253) oder in der Lebensversicherung das Recht, den Vertrag „ruhen“, d. h. in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen (§ 165 VVG; s. Rn. 1944). Zu den **Verfügungen** zählen die Verpfändung und die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung. In der Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer zudem u. U. noch nach Vertragsschluss Bezugsberechtigte bestimmen, an die der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu leisten hat (§ 159 VVG).

63 Die Vorschriften des VVG gelten grundsätzlich für sämtliche Versicherungsnehmer, unabhängig davon, ob sie **Verbraucher** (§ 13 BGB) oder **Unternehmer** (§ 14 BGB) sind. Lediglich für eine bestimmte Gruppe meist unternehmerischer Risiken, die sog. **Großrisiken** i. S. von § 210 Abs. 2 VVG, ist generell vorgesehen, dass für diese die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nicht gelten (§ 210 Abs. 1 VVG; s. Rn. 96). Dies bedeutet namentlich, dass neben den zwingenden auch die sog. halbzwingenden Vorschriften, also solche Normen, von denen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann (s. Rn. 523ff.), bei Verträgen über Großrisiken dispositiv sind.

II. Versicherer

64 Der **Versicherer** ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers. Er ist verpflichtet, die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Leistung zu erbringen, und zwar als Gegenleistung für die Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer.

²⁵ BGH NJW 2004, 774; *Schramm*, in: MünchKomm-BGB, § 179 Rn. 32.

Umstritten ist, worin die vertragliche Leistung des Versicherers liegt: in der Gefahrtragung, in der durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Leistung oder in einer Geschäftsbesorgung (s. dazu Rn. 1103ff.). Im Versicherungsaufsichtsrecht, das den Versicherer als Adressaten aufsichtsrechtlicher Rechte und Pflichten behandelt, wird dieser als „**Versicherungsunternehmen**“ bezeichnet. Der Ausdruck „**Versicherung**“, der häufig umgangssprachlich und bisweilen auch in Gerichtsentscheidungen zur Bezeichnung des Unternehmensträgers verwendet wird, dient hingegen in der Fachsprache dazu, den Wirtschaftszweig, das Vertragsverhältnis oder eine Versicherungssparte (s. dazu Rn. 76) zu bezeichnen, nicht jedoch den Versicherer.

Auf Seiten der Versicherer ist zu unterscheiden zwischen dem Erstversicherer und dem Rückversicherer. Der **Erstversicherer** (auch Direktversicherer genannt, etwa in EU-Richtlinien; zu weiteren Bedeutungen dieses Begriffs s. Rn. 122, 630) ist derjenige Versicherer, der gegenüber dem Versicherungsnehmer als Vertragspartner in Erscheinung tritt und mit ihm den Vertrag schließt. Hingegen steht der **Rückversicherer** regelmäßig nicht in vertraglichen Beziehungen zum Versicherungsnehmer, sondern allein zum Erstversicherer; er ist der „Versicherer des (Erst-)Versicherers“. Dabei handelt es sich um einen Versicherungsvertrag i.S. von § 1 VVG.²⁶ Da in der Praxis des Versicherungswesens der Erstversicherer als Vertragspartner des Versicherungsnehmers ganz im Vordergrund steht, wird er meist – so auch im VVG und in diesem Lehrbuch – schlicht als „Versicherer“ bezeichnet.

Der wesentliche Grund dafür, dass hinter dem Erstversicherer oftmals ein Rückversicherer steht, liegt in der **begrenzten Leistungsfähigkeit** selbst großer Erstversicherer.

Beispiele: Tritt aufgrund eines Produktionsfehlers ein Großschaden oder eine außergewöhnliche Kumulation von Massenschäden ein, so kann dies für den Erstversicherer in der Produkthaftpflichtversicherung existenzgefährdend werden. Dasselbe gilt etwa für die Betriebsunterbrechungsversicherung im Fall einer Pandemie, einer Naturkatastrophe oder einer terroristischen Handlung, sofern Ertragsausfälle aufgrund derartiger Schadensursachen in den Deckungsschutz eingeschlossen sind.

Um sich gegen derartige übermäßige, existenzbedrohende Risiken abzusichern, verlagern Erstversicherer ihrerseits das Risiko zumindest teilweise auf Rückversicherer. Auf diese Weise wird auf Seiten der Erstversicherer eine gewisse Risikostreuung erzielt. Darüber hinaus entlastet die Beschaffung (der „Einkauf“) von Rückversicherungsdeckung den Erstversicherer anteilig von den ihm treffenden aufsichtsrechtlichen **Solvabilitätsanforderungen**. Er muss mithin weniger Kapital für die Regulierung künftiger Schadensfälle bereithalten. Zudem nehmen Rückversicherer aufgrund ihrer hohen Fachkompetenz bei der Risikobewertung oft Einfluss auf die Gestaltung von Bedingungen und Tarifen der

²⁶ Looschelders, VersR 2012, 1, 3.

Erstversicherungsprodukte. Auch hierdurch lässt sich für den Erstversicherer die Effizienz steigern.

- 69 Bei der Rückversicherung handelt es sich um einen hochprofessionellen Markt, der nur von wenigen, in der Regel international aktiven Anbietern betrieben wird. Da der Gesetzgeber insoweit **keinen Regelungsbedarf** sieht (s. Rn. 17), gelten im Vertragsrecht außerhalb der allgemeinen Grenzen der Privatautonomie (insbesondere §§ 134, 138 BGB) keine besonderen Vorgaben; insbesondere sind die Vorschriften des VVG nach dessen § 209 auf die Rückversicherung nicht anwendbar. Falls es in der Praxis zwischen den Partnern eines Rückversicherungsvertrags zu Auseinandersetzungen kommt, werden diese regelmäßig durch Anrufung eines **privaten Schiedsgerichts** aufgrund einer im Versicherungsvertrag enthaltenen Schiedsklausel ausgetragen; daher tritt die Rückversicherung auch in der (staatlichen) Rechtsprechung kaum in Erscheinung.

III. Versicherter

- 70 Der Versicherungsvertrag kann als echter Vertrag zu Gunsten Dritter i.S. von §§ 328ff. BGB ausgestaltet sein. Man spricht dann von einer **Versicherung für fremde Rechnung** oder von einer Fremdversicherung. In diesem Fall räumen die Vertragspartner dem aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten einen eigenen Anspruch gegen den Versicherer ein (§ 44 Abs. 1 S. 1 VVG). Dieser Begünstigte erlangt freilich nicht selbst die Stellung eines Vertragspartners des Versicherers. Das Gesetz bezeichnet ihn in den §§ 43ff. VVG als **Versicherten**. Die Terminologie im VVG ist insoweit allerdings uneinheitlich. So wird in der Lebensversicherung der Drittbegünstigte als **Bezugsberechtigter** bezeichnet (§ 159 VVG; s. dazu Rn. 1609, 1961ff.).
- 71 Entscheidend für die Stellung als Versicherter ist stets, dass diese Person **Trägerin des versicherten Interesses** (s. Rn. 74, 1227ff.) ist. Dies gilt es bei der Auslegung vertraglicher Abreden sowie des Gesetzes stets zu beachten. Daraus folgt insbesondere, dass das Gesetz dort, wo es vom „Versicherungsnehmer“ spricht und dabei von der Versicherung eigener Interessen als Regelfall ausgeht (also außerhalb der §§ 43ff. VVG), **nicht immer wörtlich** genommen werden darf. Sofern es nämlich nicht auf die Stellung des Versicherungsnehmers als Vertragspartner ankommt, sondern auf seine Eigenschaft als Träger des versicherten Interesses, muss man in der Fremdversicherung auf den Versicherten statt auf den Versicherungsnehmer abstellen.
- 72 **Beispiel:** Nach dem Wortlaut von § 86 Abs. 1 S. 1 VVG geht ein Ersatzanspruch des „Versicherungsnehmers“ gegen einen Dritten auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Bei jener Formulierung geht der Gesetzgeber vom Regelfall aus, dass der Versicherungsnehmer ein eigenes Interesse versichert hat. Liegt hingegen eine Fremdversicherung vor, so bezieht sich die in § 86 Abs. 1 S. 1 VVG angeordnete Legalzession entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht auf Ansprüche des Versicherungsnehmers, sondern auf solche

des Versicherten. Darüber hinaus hat die Fremdversicherung auch Auswirkungen auf den Kreis der in der Norm angesprochenen Dritten: Dritter (d.h. Schuldner eines Ersatzanspruchs, der auf den Versicherer übergehen kann) ist nämlich jeder, dessen Interesse nicht durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist (s. Rn. 1350). Dies bedeutet, dass bei einer ausschließlichen Fremdversicherung auch der **Versicherungsnehmer als Dritter** in Betracht kommt, gegen den der Versicherer Regress nehmen kann. Es ist eine Frage der Auslegung des Versicherungsvertrags, ob der Versicherungsnehmer aufgrund eines zumindest stillschweigenden vertraglichen Regressverzichts des Versicherers vor jener Rückgriffsmöglichkeit bewahrt wird (s. dazu Rn. 1276). An dieser Stelle bleibt aber festzuhalten, dass eine wörtliche, nicht an der Eigenschaft einer Person als Interessenträger ausgerichtete Anwendung des Gesetzes bei der Fremdversicherung verfehlt wäre.

73
Sofern der Versicherungsnehmer selbst und zugleich der Versicherte durch ein und denselben Vertrag Versicherungsschutz genießen (**kombinierte Eigen- und Fremdversicherung**), liegt eine sog. **Mitversicherung** des Interesses des Versicherten vor (s. Rn. 1262ff., 1603f.). Der Ordnungsgeber verwendet diesen Begriff in § 2 Abs. 2 KfzPflVV. Der Versicherungsnehmer wird hingegen üblicherweise nur als solcher und auch dann, wenn sein Interesse (mit-)versichert ist, nicht (zugleich) als Versicherter bezeichnet. Im **Versicherungsaufsichtsrecht** wiederum wird der Ausdruck „Versicherter“ oft als Oberbegriff für alle Personen verstanden, die am Versicherungsvertrag als Partei beteiligt sind (Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger) oder die durch ihn unmittelbar (Versicherter; Inhaber eines Direktanspruchs in der Pflicht-Haftpflichtversicherung) oder mittelbar (Grundpfandrechtsgläubiger; sonstiger Geschädigter in der Pflicht-Haftpflichtversicherung) begünstigt werden (s. auch Rn. 28).

B. Versichertes Interesse; Versicherungswert (§§ 74, 88 VVG)

74
Das **versicherte Interesse** (näher Rn. 1227ff.) ist der zentrale Begriff, mit dem der Gegenstand der Versicherung und der Umfang der Leistungspflicht des Versicherers bestimmt werden. Zugleich determiniert das versicherte Interesse aber auch die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers, da die Prämienbemessung regelmäßig von der Versicherungssumme und diese wiederum vom Wert des versicherten Interesses abhängt. Der **Wert** des versicherten Interesses ist nach der Legaldefinition in § 74 VVG der **Versicherungswert** (näher Rn. 428ff.). Zur Ermittlung des Versicherungswerts kommt es mithin darauf an, das versicherte Interesse zu definieren und zu bewerten. Die Legaldefinition, so knapp sie ist, weist damit auf die grundlegende Bedeutung des Interesses hin, das jeweils den Gegenstand einer Versicherung bildet.

75
Nicht an jeder Stelle bringt das Gesetz dies in seinen Formulierungen klar und unmissverständlich zum Ausdruck. So ist etwa in § 77 Abs. 2 VVG vom „*versicherten Schaden*“ und in den §§ 88, 95 VVG von der „*versicherten Sache*“

die Rede; richtigerweise ist aber auch hier nicht ein Schaden oder eine Sache versichert, sondern es sind dies allein ein oder mehrere Interessen (in der Sachversicherung namentlich: Sacherhaltungs-, Sachnutzungs-, Sachersatz-, Sicherungsinteresse; s. Rn. 1264 ff.). Anders als beim Versicherungswert hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, das versicherte Interesse zu definieren. Darunter wird herkömmlich verbreitet die **Rechtsbeziehung einer Person zu einem Vermögensgut** verstanden, dessen Beeinträchtigung ihr einen wirtschaftlichen Nachteil bringt.²⁷ Anders gewendet und auf das Versicherungsverhältnis bezogen: Es handelt sich um diejenige Rechtsbeziehung, aufgrund derer der Versicherungsnehmer infolge des Eintritts des Versicherungsfalls einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden kann.²⁸ Jener Nachteil kann in ungeplanten Ausgaben oder in planwidrig entgehenden Einnahmen bestehen (sog. Plansicherungstheorie; s. Rn. 178).²⁹ Die Rechtsbeziehung besteht etwa in der Stellung als Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder potentiell Haftpflichtiger. Anstelle eines rechtlichen Interesses kann auch ein **wirtschaftliches oder sonst anerkennenswertes Interesse** genügen (s. Rn. 431 ff.).

C. Versicherungszweige (Versicherungssparten)

I. Grundlagen

- 76 Der Begriff **Versicherungszweig** (synonym: **Versicherungssparte**) umschreibt einander verwandte Versicherungen, die unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden. Sie sind in **Anlage A zum VAG** aufgelistet. Diese Liste enthält auch verschiedene Auffangtatbestände (Nr. 13, 16 lit. k, 19) und ist somit umfassend. Der Gesetzgeber des VAG verwendet in der Anlage A den Ausdruck **Versicherungssparte**. Bisweilen spricht er jedoch auch von **Versicherungszweig** (§§ 9, 32, 39 VAG). Einige der in Anlage A zum VAG genannten Versicherungszweige sind auch in **Teil 2 des VVG** aufgeführt und geregelt. Es handelt sich dabei um die Rechtsschutzversicherung, die Transportversicherung, die Gebäudefeuerversicherung, die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Unfallversicherung sowie die Krankenversicherung. Diese Aufnahme bestimmter Versicherungszweige ins VVG soll der großen Bedeutung jener Zweige und dem damit verbundenen Regelungsbedürfnis Rechnung tragen. Teilweise beruhen die Vorschriften zu bestimmten Versicherungszweigen im Vertragsrecht jedoch auch schlicht auf europäischen Richtlinienvorgaben; dies betrifft namentlich die Rechtsschutzversicherung und die Lebensversicherung.
- 77 Die gesetzliche Typenbildung im VVG ist **nicht abschließend**. Ebenso wenig wie im BGB, das beispielsweise auf eine eigene Regelung von Vertragstypen wie

²⁷ *Wandt*, Rn. 653.

²⁸ S. nur *Armbüster*, in: Prölss/Martin, Vor § 74 Rn. 28.

²⁹ *Prölss*, in: Prölss/Martin, § 1 Rn. 3 im Anschluss an *Braef*, ZVersWiss 1970, 1, 8; *Winter*, in: FS Wälder, 2009, S. 103, 113.

Leasing, Factoring oder Franchising verzichtet, wird im VVG die gesamte Bandbreite der zulässigen und in der Rechtswirklichkeit vorhandenen Vertragsgestaltungen abgebildet. Eine solche Festlegung im Sinne eines *numerus clausus* wäre auch verfassungsrechtlich nicht ohne Weiteres möglich. Die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie lässt es nämlich zu, dass in der Vertragspraxis immer neue Risikodeckungen geschaffen werden. Einfachgesetzliche Beschränkungen dieser inhaltlichen Vertragsgestaltungsfreiheit müssen sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Dementsprechend kann die Rechtsordnung zwar bestimmten Risikodeckungen wegen gegenläufiger höherrangiger Gemeinwohlintressen die vertragsrechtliche Wirksamkeit und/oder die aufsichtsrechtliche Anerkennung versagen.

Beispiele: Bis zum Jahr 1998 war in Deutschland die Lösegeldversicherung untersagt.³⁰ Noch heute ist die Versicherung gegen Geldstrafen und Bußgelder nicht zulässig.³¹ 78

Eine abschließende Festlegung der zulässigen Versicherungszweige würde hingegen der künftigen Entwicklung von Produktinnovationen entgegenstehen und wäre daher unverhältnismäßig. Zu den im VVG **nicht geregelten** Versicherungszweigen zählen etwa die Kreditausfallversicherung, die Vertrauensschadenversicherung und die D&O-Versicherung (zu letzterer s. Rn. 1749ff.). Einige weitere Zweige, die im VVG von 1908 noch nicht enthalten waren, sind bereits vor der VVG-Reform ins Gesetz aufgenommen worden. Dies gilt etwa für die Rechtsschutzversicherung (§§ 125ff. VVG; s. bereits – noch ohne Definitionsnorm – §§ 158Iff. VVG a.F.) oder die Pflegeversicherung (§ 192 Abs. 6 VVG; s. bereits § 178b Abs. 4 VVG a.F.). Erst im Zuge der VVG-Reform ist die Berufsunfähigkeitsversicherung kodifiziert worden (§§ 172ff. VVG). 79

II. Vertragsrechtliche Bedeutung

Sofern das VVG bestimmte Versicherungszweige aufgreift, umschreibt es oftmals zu Beginn des jeweiligen Kapitels die vom Versicherer zu erbringende Leistung. Bei derartigen Vorschriften handelt es sich – wie auch sonst im Privatrecht und namentlich im BGB, z.B. bei § 433 BGB – nicht um Anspruchsgrundlagen. Die jeweiligen Ansprüche haben ihre Grundlage vielmehr allein im konkreten Vertrag; sie bestehen, weil die Parteien dies so gewollt und sich darüber nach den Regeln der Rechtsgeschäftslehre (§§ 145ff. BGB) geeinigt haben. Die Gesetzesvorschriften, in denen bestimmte Versicherungszweige umschrieben werden, sind vielmehr ebenso wie schon der Inhalt des Versicherungsvertrags kennzeichnende § 1 VVG (s. dazu Rn. 618f.) **beschreibender Natur**; sie definieren, welcher Vertragsinhalt aus Sicht des Gesetzgebers zur Zuord-

³⁰ S. dazu VerBAV 1998, 139 f, 182; zur früheren Rechtslage *Wördemann*, Internationale zwingende Normen im IPR des Europäischen Versicherungsvertrages, 1997, S. 248.

³¹ *Wandt*, Rn. 659; *Wördemann* (Fn. 30), S. 248.

nung eines Vertrags zu einem bestimmten Versicherungszweig führt, mit der Folge, dass die jeweils nachfolgenden Vorschriften des Kapitels anwendbar sind.³² Dies bedeutet freilich nicht, dass jenen **Definitionsnormen** keine weiter reichende rechtliche Bedeutung zukäme. Vielmehr kann sich aus ihnen ein gesetzliches Leitbild ergeben, das im Rahmen der Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bedeutsam wird.

- 81 Der Umstand, dass die gesetzliche Typisierung vieler Versicherungsverträge in Versicherungszweigen und die Schaffung von Definitionsnormen grundsätzlich (vorbehaltlich der AGB-Kontrolle) nicht zu einer Beschränkung der Privatautonomie führen, hat grundlegende Bedeutung für die Bestimmung des Vertragsinhalts. Die Rechtsprechung des BGH zum Deckungsumfang der Schadensversicherung war lange Zeit von einem Verständnis geprägt, das auf eine **strenge Typologie** der verschiedenen Versicherungszweige mit scharfen Grenzziehungen abstellte. Demgemäß hat das Gericht etwa über mehrere Jahrzehnte hinweg immer wieder festgestellt, dass in einer Sachversicherung keine Haftpflichtinteressen gedeckt werden könnten; dies sei „schon aus begrifflichen Gründen nicht möglich“³³. Jene Judikatur betraf neben der Kfz-Kaskoversicherung³⁴ und der Feuerversicherung³⁵ auch die Transportversicherung³⁶. Der BGH stellte teils darauf ab, dass es sich um eine „reine Sachversicherung“³⁷ handle, in der daher (!) Haftpflichtinteressen nicht versicherbar seien.
- 82 **Beispiel:** Kfz-Halter H hat für sein Kfz beim Versicherer V eine Kaskoversicherung (d.h. eine Kfz-Sachversicherung zum Schutz des Sacherhaltungsinteresses; s. Rn. 1264) abgeschlossen. Sodann vermietet H das Fahrzeug an Mieter M. Beim Fahren beschädigt M aufgrund einer leichten Unachtsamkeit einen Kotflügel. V ersetzt H den Schaden in Höhe von 1.000 € und verlangt diesen Betrag nunmehr von M ersetzt.
- 83 Rechtsgrundlage für einen solchen Rückgriff des Versicherers gegen den Schädiger ist § 823 Abs. 1 BGB i.V. mit § 86 Abs. 1 S. 1 VVG (Legalzession). Allerdings gehen nur solche Ersatzansprüche auf den leistenden Versicherer über, die dem Versicherungsnehmer (hier: H) gegen Dritte zustehen. **Dritter** ist jeder, dessen Interesse nicht durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist (s. Rn. 72, 1350).
- 84 Der BGH hat hierzu ursprünglich die Auffassung vertreten, die Kaskoversicherung decke als „**reine Sachversicherung**“ nur das Interesse des Sacheigentümers. Sehe man demgegenüber das Sachersatzinteresse des Fahrers (hier: M), d.h. dessen Interesse daran, dass sein Vermögen nicht mit Haftpflichtansprü-

32 S. dazu allg. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 79f.; *Leenen*, BGB AT: Rechtsgeschäftslehre, 2011, § 4 Rn. 27.

33 BGHZ 30, 40, 42; bestätigt durch BGHZ 43, 295, 297; BGH VersR 1994, 85, 86.

34 S. die Nachw. in Fn. 30.

35 BGH NJW 1992, 980, 981.

36 BGH VersR 1962, 129, 130; bestätigt durch BGH VersR 1967, 153, 154.

37 BGHZ 22, 109, 114.

chen Dritter belastet wird (s. Rn. 1268ff.), als in der Kaskoversicherung mitversichert an, so führe dies zu einer „unzulässigen Vermengung der Kasko- mit der Haftpflichtversicherung“³⁸. Folgt man dem, so müsste M vorbehaltlich eines Haftungsverzichts durch H (s. dazu Rn. 1275) 1.000 € an V zahlen. Zwar lässt sich die konkrete Fallkonstellation mittlerweile dadurch sachgerecht bewältigen, dass infolge einer Änderung der maßgeblichen Versicherungsbedingungen der berechnete Fahrer ausdrücklich in der Kfz-Kaskoversicherung mitversichert und somit kein Dritter i.S. von § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mehr ist. Die grundsätzliche Frage, welche Bedeutung die typologische Unterscheidung von Versicherungszweigen für die Bestimmung des Vertragsinhalts hat, blieb freilich bestehen.

In einer markanten Kehrtwende hat der BGH die in Rn. 84 genannte Rechtsprechung mittlerweile ausdrücklich aufgegeben.³⁹ Das Gericht begründet dies damit, dass es keine objektiv-rechtlichen Vorgaben zum Umfang einer unter einer bestimmten Bezeichnung vereinbarten Versicherung gebe. Ob ein Risiko in einem Vertrag gedeckt ist, sei mithin keine Frage der Versicherbarkeit, sondern richte sich ausschließlich nach dem **Parteiwillen**. Dies ist schon deshalb zutreffend, weil auch hier der verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der Privatautonomie zum Zuge kommt. Es besteht – wie aufgezeigt (s. Rn. 77ff.) – **kein Typenzwang** in dem Sinne, dass ein bestimmtes Interesse stets nur durch einen bestimmten Vertragstyp gedeckt werden könnte. Dementsprechend gibt es in der Lebenswirklichkeit ein breites Spektrum von atypischen Ausgestaltungen des Versicherungsschutzes bis hin zur **Kombination verschiedenartiger Risiken** in einem typengemischten Vertrag (s. Rn. 977ff.), ohne dass die Rechtsordnung insofern über die allgemeinen Schranken der §§ 134, 138 BGB sowie die Wirksamkeitskontrolle nach den §§ 305ff. BGB hinausgehende Grenzen ziehen würde. Mithin ist es im Wege der **Vertragsauslegung** zu ermitteln, welche Interessen die Parteien versichert haben (s. dazu noch Rn. 1228ff.).

Bisweilen kommt es freilich auch in jüngerer Zeit dazu, dass die Rechtsprechung aus der Zuordnung eines Vertrags zu einer bestimmten **Sparte** auf dessen **Inhalt** schließt.

Beispiel: In einigen Entscheidungen zur Werttransportversicherung argumentiert der BGH unter anderem damit, dass eine solche Versicherung einen „stofflichen Zugriff“ auf die versicherten Wertgegenstände erfordere. Dies ist deshalb angreifbar, weil sich das Leistungsspektrum der Werttransporteure im Laufe der Zeit wesentlich erweitert hat, so dass die traditionelle **typologische Einordnung** als Transportversicherung mittlerweile keinen Aussagewert mehr für die Bestimmung des Deckungsumfangs hat (s. Rn. 1230ff.).

³⁸ BGHZ 30, 40, 42; bestätigt durch BGHZ 43, 295, 297; BGH VersR 1994, 85, 86.

³⁹ BGHZ 145, 393 = VersR 2001, 94, 95f. (sub 3 a). Übersehen von LG Berlin ZMR 2012, 544 m. krit. Anm. *Armbrüster/Hauer*.

III. Systematisierung von Versicherungssparten

1. Unterteilung innerhalb einer Versicherungssparte

- 88 Jenseits der gesetzlichen Aufgliederung in Versicherungszweige (Versicherungssparten) lassen sich Versicherungen auch nach weiteren Kriterien einteilen. So gehört zu einem bestimmten Versicherungszweig regelmäßig eine mehr oder minder große Anzahl unterschiedlicher **Ausprägungen**. Diese betreffen im Grundsatz dasselbe Interesse; sie unterscheiden sich jedoch je nach der konkreten in Rede stehenden Ausprägung dieses Interesses.
- 89 **Beispiele:** Der Versicherungszweig „**Haftpflichtversicherung**“ (§§ 100ff. VVG) umfasst insbesondere die Privathaftpflichtversicherung, die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Manager-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung; s. Rn. 1749ff.). Hinzu kommen spezielle Deckungsangebote wie etwa die Jagdhaftpflichtversicherung oder die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung. Zur **Krankenversicherung** zählen neben der Krankheitskostenversicherung auch die Krankentagegeld-, die Krankenhaustagegeld-, die Pflegekranken- und die Pflegeversicherung (s. Rn. 1999).
- 90 Die Terminologie ist freilich uneinheitlich. So wird der (im reformierten VVG allerdings nicht mehr vorkommende) Ausdruck „**Versicherungsart**“ teils für derartige Unterfälle eines Versicherungszweiges verwendet. Ein anderes Verständnis jenes Begriffs setzt unabhängig vom versicherten Risiko bei der Struktur des Schutzes an; demnach handelt es sich etwa bei der laufenden Versicherung (§§ 53ff. VVG; s. Rn. 1239) um eine besondere Versicherungsart.⁴⁰
- 91 Zudem lässt sich nach den **Gegenständen** differenzieren, die der Versicherungsschutz umfasst. So kennt die Sachversicherung eine Unterscheidung zwischen Mobiliar- und Immobilierversicherung. Darüber hinaus gibt es jeweils weitere Unterscheidungen, beispielsweise in der Mobiliarversicherung zwischen Kunst, Wertsachen, Büroinventar oder Handelsware, in der Immobilierversicherung zwischen Wohngebäuden, Geschäftsgebäuden und Industrieanlagen. Eine andere Unterscheidung setzt an den **versicherte Gefahren** an. So schließt in der Gebäudeversicherung eine Deckungserweiterung (Extended Coverage, EC) bisweilen bestimmte Naturereignisse wie Erdbeben oder Überschwemmungen als Elementargefahren ein.
- 92 Bei den beiden in Rn. 91 genannten Unterscheidungen geht es nicht um gesetzliche Kategorien, sondern um reine **Ordnungskriterien**. Mit Rückschlüssen von derartigen Einteilungen auf den Umfang der versicherten Gefahr ist freilich ebenso Vorsicht geboten wie hinsichtlich der Differenzierung in Sparten (s. Rn. 76ff.). Maßgeblich ist stets der – ggf. im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu ermittelnde – Wille der Parteien.

⁴⁰ Wandt, Rn. 28f.

2. Bündelung mehrerer Versicherungssparten

Setzt die in Rn. 88ff. behandelte Unterteilung innerhalb der einzelnen Versicherungssparte an, so lassen sich umgekehrt auch mehrere Versicherungssparten unter einer übergeordneten Kategorie zusammenfassen. In der Praxis wird häufig eine Grobeinteilung in **zwei Gruppen** vorgenommen, nämlich in Personenversicherung und Kompositversicherung. Zur **Personenversicherung** gehören die meisten auf das Leben, die Gesundheit und die körperliche Integrität von natürlichen Personen (= Menschen) bezogenen Versicherungen, insbesondere die (Kapital- oder Risiko-)Lebensversicherung, die Krankenversicherung und die Rentenversicherung, nicht aber die Unfallversicherung. Der Grund dafür, dass die **Unfallversicherung** nicht zur Personenversicherung gezählt wird, ist ein aufsichtsrechtlicher: Sie darf nur von Versicherern betrieben werden, die ansonsten die Schadensversicherung betreiben, nicht aber von Lebens- oder Krankenversicherern (sog. Spartentrennung; § 8 Abs. 1a VAG; s. Rn. 22). 93

Alle Versicherungszweige der Schadensversicherung (außer der Krankenversicherung) sowie die Unfallversicherung werden unter dem Begriff **Kompositversicherung** (auch – sperrig – Nichtpersonenversicherung genannt) zusammengefasst. Neben der Unfallversicherung zählen zur Kompositversicherung die Kraftfahrtversicherung, die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Rechtsschutzversicherung, die Sachversicherung sowie die Kredit-, Kautions- und Vertrauensversicherung. Hinzu kommen die verschiedenen Sparten der **Industrie-/Gewerbeversicherung**; namentlich die Gewerbe- und die Produkthaftpflichtversicherung, die Betriebsunterbrechungsversicherung, die Probanden-Haftpflichtversicherung, die Maschinenversicherung, die Bauleistungsversicherung, die Transportversicherung und die Kunstversicherung. 94

Die grundlegenden europäischen Richtlinien im Versicherungssektor (s. Rn. 2017ff.) differenzieren zwischen **Lebens- und Nichtlebensversicherung** (kurz: life und non-life). Diese Zweiteilung entspricht auch dem aufsichtsrechtlichen Gebot, die Lebensversicherung nicht zusammen mit anderen Sparten in demselben Unternehmen zu betreiben (**Spartentrennung** gem. § 8 Abs. 1a VAG). Mit jenem Gebot soll der besonderen sozialen Bedeutung der Lebensversicherung (und auch der Krankenversicherung, für die es gleichermaßen gilt) Rechnung getragen werden; die Lebensversicherung wird damit von den höheren Risiken anderer Sparten abgeschirmt (s. Rn. 22).⁴¹ Die Spartentrennung findet sich auch in der internen Unternehmensorganisation von Rückversicherern wieder. Weitere Unterscheidungen betreffen die Schadens- und die Summenversicherung (s. Rn. 409ff.) sowie die Erst- und die Rückversicherung (s. Rn. 65ff.). 95

⁴¹ *Kaulbach*, in: Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG, § 8 Rn. 64.

3. Unterscheidung zwischen Groß- und Massenrisiken

- 96 Das Gesetz nimmt noch eine weitere, ganz grundlegende Einteilung vor. Sie setzt teilweise an den Versicherungssparten, alternativ aber auch an bestimmten Mindestkennzahlen des (unternehmerischen) Versicherungsnehmers an: Für die sog. **Großrisiken**, die in § 210 Abs. 2 VVG legaldefiniert sind (nicht legaldefinierter Gegenbegriff: Massenrisiken), gelten die Einschränkungen der Privatautonomie durch das VVG nicht (s. bereits Rn. 63). Ein Großrisiko liegt nach der Legaldefinition dann vor, wenn mindestens zwei der in § 210 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VVG genannten Kriterien erfüllt sind oder wenn in dem Vertrag eines der in Nr. 1 und 2 i.V. mit der Anlage A zum VAG genannten Risiken versichert wird. Der Begriff des Großrisikos ist allein anhand jener formalen Kriterien zu bestimmen.
- 97 Bei den Versicherungsverträgen über Großrisiken handelt es sich in aller Regel um Verträge mit unternehmerisch handelnden Versicherungsnehmern. Im Einzelfall kann nach § 210 Abs. 2 Nr. 1 VVG auch ein mit einem **Verbraucher** geschlossener Versicherungsvertrag als Großrisikovertrag anzusehen sein.
- 98 **Beispiel:** Versicherungsnehmer A schließt eine **Wassersportkaskoversicherung** über ein zu Freizeitwecken und mithin nicht gewerblich genutztes Schiff ab. A handelt hier gem. § 13 BGB als Verbraucher. Gleichwohl wird verbreitet angenommen, dass es sich gem. § 210 Abs. 2 Nr. 1 VVG i.V. mit Anlage A zum VAG Nr. 6 um einen Vertrag über ein Großrisiko handelt.⁴² Auch die **Haftpflichtversicherung** nicht gewerblich genutzter Binnenschiffe (Nr. 12) ist in § 210 Abs. 2 Nr. 1 VVG aufgeführt.
- 99 Der Begriff des Großrisikos ist von demjenigen des **Industrierisikos** abzugrenzen. Bei letzterem handelt es sich nicht um einen Rechtsbegriff. Vielmehr dient er dazu, die sog. **Industrierversicherung** von anderen Versicherungen gewerblicher Risikoträger abzugrenzen. In der Lebenswirklichkeit wird hinsichtlich der aus einer unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden Risiken nämlich üblicherweise danach unterschieden, welche Größe ein Unternehmen hat. Die Bandbreite unternehmerischer Betätigung reicht vom Einzelkaufmann über ein mittelständisches (meist als GmbH, bisweilen auch als Aktiengesellschaft organisiertes) Unternehmen bis hin zu **Großunternehmen**, die meist als AG oder SE strukturiert und deren Aktien typischerweise an der Börse als Standardwert (insbesondere: im DAX) gehandelt werden. Für jene Großunternehmen werden meist individuelle Versicherungslösungen gesucht, um ihrem spezifischen Bedarf – der von Faktoren wie der Sparte, den internationalen Aktivitäten und nicht zuletzt auch der Kapitalstärke abhängen kann – Rechnung zu tragen. Die Abgrenzung zwischen (normaler) gewerblicher und Industrierversicherung trifft jeder Versicherer (und Makler) selbst; die Grenze kann beispielsweise bei 500 Mio. € Jahresumsatz liegen.

⁴² S. dazu *Heppe*, in: FS Winter, 2007, S. 683, 690f. (auch weiterführend zum Großrisikobegriff).

IV. Überblick über wichtige Versicherungszweige

Im Folgenden werden, unterteilt nach Personen- und Kompositversicherung, einige **Versicherungszweige** im Überblick vorgestellt. Dies soll zu einer ersten Orientierung dienen. Eingehender werden ausgewählte Sparten, die praktisch besonders bedeutsam sind und an denen sich zudem charakteristische Rechtsfragen aufzeigen lassen, an anderer Stelle behandelt (s. Rn. 1646ff.) 100

Innerhalb der **Personenversicherung** hat die **Lebensversicherung** (s. § 150ff. VVG) eine herausragende Stellung. Sie weist in der Praxis mehrere Erscheinungsformen auf, die unterschiedlichen Zwecken dienen. Als reine **Todesfallversicherung** deckt sie allein das Risiko, dass der Versicherungsnehmer (oder eine von ihm verschiedene, im Versicherungsvertrag aufgeführte Gefahrperson; s. Rn. 1606ff.) während der Vertragslaufzeit stirbt. Diese Erscheinungsform der Lebensversicherung bezweckt es typischerweise, Hinterbliebene abzusichern. Zudem wird die Todesfallversicherung oft als Sicherheit für Darlehen eingesetzt, etwa dann, wenn ein Verbraucher ein Hausgrundstück erwirbt und den Kaufpreis fremdfinanziert. Die **Erlebensfallversicherung** bietet eine Leistung für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum vereinbarten Stichtag lebt; die Leistung besteht auch hier in einer Einmalzahlung. Jene Erscheinungsform der Lebensversicherung bezweckt die finanzielle Eigenvorsorge des Versicherungsnehmers (oder des Bezugsberechtigten). Die **kapitalbildende Lebensversicherung** (Kapitallebensversicherung; gemischte Versicherung) kombiniert Todes- und Erlebensfallversicherung. Die private **Rentenversicherung** unterscheidet sich von der Lebensversicherung dadurch, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles keine Einmalzahlung fällig wird, sondern eine regelmäßige Rente auf Lebenszeit. 101

Die **Krankenversicherung** (s. § 192ff. VVG; Rn. 1999ff.) bezweckt eine Absicherung gegen das Krankheitsrisiko. In ihrer klassischen Ausprägung ist sie **Krankheitskostenversicherung**, d.h. umfasst werden die Kosten der medizinischen Heilbehandlung sowie der dazu erforderlichen Medikamente usw. Andere Arten sehen als Leistung feste Beträge vor, z.B. die Zahlung von 80 € pro Tag, den der Versicherungsnehmer als Patient im Krankenhaus verbringt (**Krankentagegeldversicherung**, **Krankenhaustagegeldversicherung**; s. Rn. 424ff.). 102

Wichtigste Zweige der **Kompositversicherung** sind die Sach- und die Haftpflichtversicherung. Die **Sachversicherung** (s. §§ 74ff., 88ff., 142ff. VVG) soll in erster Linie das Sacherhaltungsinteresse schützen, also das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der ihm gehörenden Sache (s. Rn. 1264). 103

Beispiele: Feuerversicherung und Verbundene Wohngebäudeversicherung. Zudem zählen etwa auch die Hausratversicherung und die Transportversicherung zu den Sachversicherungen. 104

Für die Sachversicherung von Transportmitteln wird verbreitet der Ausdruck **Kaskoversicherung** gebraucht. Die wichtigste Erscheinungsform bildet die 105

Kfz-Kaskoversicherung, die je nach dem Umfang der versicherten Risiken als Teilkasko- oder als Vollkaskoversicherung bezeichnet wird. Daneben gibt es aber auch die Schiffs-kaskoversicherung oder die Flugzeugkaskoversicherung.

- 106 Die **Haftpflichtversicherung** (s. § 100 VVG) schützt den Versicherungsnehmer gleichsam spiegelbildlich zur Sachversicherung, die Schutz hinsichtlich der Erhaltung von Aktiva (Eigentum, Nutzungsmöglichkeit usw.) bezweckt, vor der Entstehung von **Passiva** (Verbindlichkeiten). Es geht also darum, das Risiko einer Belastung des eigenen Vermögens mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter oder der Abwehr solcher Ansprüche auf den Versicherer abzuwälzen.
- 107 **Beispiele:** Praktisch bedeutsam ist insbesondere die **Privathaftpflichtversicherung**. Sie deckt im Kern die sich aus dem Deliktsrecht des BGB ergebenden Haftungsrisiken außerhalb des Kfz-Verkehrs ab. Für letzteren Bereich besteht die **Kfz-Haftpflichtversicherung**, die gemeinsam mit der Kaskoversicherung als einer Sachversicherung unter dem Oberbegriff der Kraftfahrtversicherung vereint ist (s. Rn. 1711). Wesentliche Bedeutung kommt überdies den verschiedenen **Berufshaftpflichtversicherungen** sowie der **Produkthaftpflichtversicherung** zu.
- 108 Die **Rechtsschutzversicherung** (s. § 125ff. VVG) erfasst das Interesse daran, nicht mit Kosten belastet zu werden, die dem Versicherungsnehmer aus der Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen entstehen. Dazu zählen namentlich Anwalts- und Gerichtskosten. Erfasst werden sowohl die Geltendmachung eigener Rechte als auch die Abwehr solcher Rechte, die Dritte gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Über privatrechtliche Interessen hinaus kann die Rechtsschutzversicherung je nach Vereinbarung auch den Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts erfassen.
- 109 Im gewerblichen Bereich gibt es eine Reihe besonderer Risiken, die eigene Versicherungen erfordern. Die Transportversicherung (s. §§ 130ff. VVG) deckt Risiken aus dem Gütertransport. Sie betrifft meist Transporte für Gewerbetreibende, kann freilich auch mit Verbrauchern zustande kommen, z. B. beim Möbel- oder Musikinstrumententransport. Ein Beispiel einer ausschließlich für Risiken von Unternehmern vorgesehenen Deckung bietet die **Betriebsunterbrechungsversicherung**; sie schützt etwa vor den finanziellen Folgen eines Produktionsstopps wegen eines Feuers in einer Betriebsstätte des Versicherungsnehmers. Die **Kreditausfallversicherung** soll den Versicherungsnehmer vor den wirtschaftlichen Nachteilen bewahren, die ihm im Falle einer Zahlungsunfähigkeit bestimmter Schuldner drohen.
- 110 In gewisser Verwandtschaft zueinander stehen die **Unfallversicherung** (s. §§ 178ff. VVG) und die **Berufsunfähigkeitsversicherung** (s. §§ 172ff. VVG). In beiden Fällen handelt es sich um Summenversicherungen (s. Rn. 412). Ein wesentlicher Unterschied liegt allerdings darin, dass die Unfallversicherung sich an der eingetretenen körperlichen Einbuße orientiert. Demgegenüber ist es für die Leistungen der Berufsunfähigkeitsversicherung maßgeblich, ob der Versi-

cherungsnehmer nicht mehr seiner bisherigen oder einer zumutbaren anderen Berufstätigkeit nachgehen kann. – Die **Erwerbsunfähigkeitsversicherung** stellt strengere Anforderungen an den Eintritt des Versicherungsfalls als die Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Leistungspflicht des Versicherers setzt hier voraus, dass der Versicherungsnehmer keinerlei Erwerbstätigkeit in irgendeinem Beruf mehr nachgehen kann.

D. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Inhalt von Versicherungsverträgen wird wesentlich geprägt durch **Allgemeine Versicherungsbedingungen** (AVB). Ihre praktische Bedeutung ist im Versicherungsvertragsrecht deshalb besonders groß, weil es sich bei der Versicherung um ein sog. **Rechtsprodukt** handelt. Mit diesem, im Anschluss an *M. Dreher*⁴³ häufig verwendeten Ausdruck soll die Besonderheit hervorgehoben werden, dass die vom Versicherer versprochene Leistung – anders als dies etwa bei einem (Sach-)Kauf- oder Mietvertrag meist der Fall ist – nicht auf eine physisch erfahrbare Sache i. S. von § 90 BGB bezogen ist. Zugleich ist diese Leistung im Vergleich zu solchen anderen Verträgen, bei denen der Leistungsinhalt gleichfalls entscheidend nicht durch eine bereits zuvor zumindest der Gattung nach bestimmte Sache geprägt wird, sondern durch eine verbale Leistungsbeschreibung, wie Dienst- oder Werkverträgen, besonders komplex. Dies hängt wiederum damit zusammen, dass die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer leistungspflichtig sein soll, einer genauen Regelung bedürfen. Überdies müssen auch den Versicherungsnehmer eine Reihe von Verhaltensregeln (sog. **Obliegenheiten**; s. Rn. 1488ff.) treffen, damit der Vertragszweck erreicht wird und das Geschäftsmodell effizient funktioniert. 111

Alle diese Gesichtspunkte gilt es zu berücksichtigen, wenn ein Vertrag über das Rechtsprodukt Versicherung gestaltet wird. Der Einsatz von AVB geschieht nicht allein, wie sonst bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), zum Zweck der **Rationalisierung** bei häufig auftretenden Geschäften, die dann typisierend, ohne einzelfallbezogene Überprüfung aller vertraglichen Abreden abgewickelt werden können. Vielmehr ist die Verwendung standardisierter Bedingungswerke auch für die **Bildung homogener Kollektive** mit gleichartigen Risiken unter den Versicherungsnehmern sowie für die Prämienkalkulation bedeutsam (s. dazu Rn. 223ff.). Der Gesetzgeber setzt ganz selbstverständlich voraus, dass der Versicherer den von ihm geschlossenen Verträgen regelmäßig AVB zugrunde legt (s. Rn. 471). Sie haben für das Rechtsprodukt Versicherung eine schlechthin konstitutive Bedeutung. 112

Sofern der Inhalt des Vertrags durch **zwingendes oder halbzwingendes Recht** vorgegeben ist, wie es das VVG an zahlreichen Stellen enthält (s. dazu Rn. 512ff.), wird dadurch der Gestaltungsspielraum des Verwenders von vorn- 113

⁴³ Die Versicherung als Rechtsprodukt. Die Privatversicherung und ihre rechtliche Gestaltung, 1991.

herein spezialgesetzlich eingeschränkt. Er kann in seinen AVB diese Regelungen dann nur noch deklaratorisch wiederholen (zu deklaratorischen Klauseln und deren Kontrolle s. Rn. 552ff.). Je umfassender die bereits aus Spezialregeln wie den zwingenden und halbzwingenden Vorschriften des VVG folgenden Grenzen der Gestaltungsfreiheit sind, umso geringer ist die praktische Bedeutung der Kontrolle von AVB anhand der §§ 305ff. BGB (zum Konkurrenzverhältnis zwischen Spezialgesetzen und AGB-rechtlichen Beschränkungen der Privatautonomie s. Rn. 526ff.). Strenge Vorgaben für den Vertragsinhalt stellt der Gesetzgeber insbesondere im Bereich der Pflichtversicherungen auf, die typischerweise jedenfalls in erster Linie den Schutz Dritter bezwecken (s. Rn. 1669). So gibt beispielsweise die Kfz-Pflichtversicherungsverordnung den Inhalt der AVB zur Kfz-Versicherung in weitem Umfang verbindlich vor.

- 114 Vergewenwärtigt man sich die herausgehobene Bedeutung von AVB für die Gestaltung von Versicherungsverträgen, so verwundert es nicht, dass die historischen Ursprünge des gesamten **AGB-Rechts**, wie es heute für nahezu jeden Vertragstyp bedeutsam ist, auf dem Gebiet der AVB liegen (s. Rn. 472). Die meisten derjenigen Entscheidungen, in denen sich das Reichsgericht mit vorformulierten Vertragsklauseln zu beschäftigen hatte, betreffen Versicherungsverträge. Zwar ist es seit dem 2. Weltkrieg auch bei anderen Vertragstypen mehr und mehr üblich geworden, dass AGB eingesetzt werden. Dies gilt neben Verträgen rund um den bargeldlosen Zahlungsverkehr (AGB Banken, Girokonten- und Kreditkartenbedingungen) insbesondere für Kauf- und Mietverträge sowie für eine Vielzahl von Werk-, Dienst- und gemischttypischen Verträgen (z.B. über Telekommunikation oder mit Fitnessstudios). Dessen ungeachtet wird die höchstrichterliche Rechtsprechung zu AGB bis heute nicht unwesentlich durch die Kontrolle von AVB geprägt. Dies gilt insbesondere für das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB; s. dazu Rn. 544ff.).
- 115 Vorformulierte Klauseln in Versicherungsverträgen sind unabhängig davon, wie sie im Vertragstext bezeichnet werden, als AGB i.S. der §§ 305ff. BGB anzusehen. Daher handelt es sich keineswegs nur bei „Allgemeinen“, sondern namentlich auch bei sog. **„Besonderen“ Versicherungsbedingungen** um AGB. Die Bezeichnung als „Besondere“ Bedingungen soll in der Regel lediglich verdeutlichen, dass von den normalen, für alle Verträge zugrunde gelegten und daher „Allgemeinen“ Bedingungen abweichende oder diese für bestimmte Fälle ergänzende, aber gleichwohl vorformulierte Klauseln verwendet werden.
- 116 **Verwender** von AVB ist regelmäßig der **Versicherer**. Dies hängt nicht allein damit zusammen, dass der Versicherer als Anbieter von Versicherungsschutz aufgrund seiner typischerweise überlegenen Sachkenntnis und Geschäftserfahrung zur Ausarbeitung der Bedingungen wesentlich besser in der Lage ist als ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer. Hinzu kommt, dass es der Versicherer ist, der die Risikogemeinschaft organisiert und der daher daran interessiert ist, allen Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaft Versicherungsschutz nach denselben Regeln zu bieten (s. Rn. 220ff.). Freilich ist es keineswegs ausgeschlossen, dass im Einzelfall statt des Versicherers ein Versicherungsnehmer als